

NIEDERSÄCHSISCHES  
FINANZMINISTERIUM



**STEUERTIPPS**  
**INFORMATIONSBROSCHÜRE**  
**FÜR SENIOREN**



Niedersachsen

## **Inhalt**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Einleitung</b>  | <b>6</b>  |
| <b>A. Einführende Informationen</b>  | <b>6</b>  |
| 1. Abkürzungen   | 7         |
| 2. Glossar   | 8         |
| <b>B. Allgemeines zur Besteuerung von Altersbezügen</b>  | <b>11</b> |
| 1. Was ist neu bei der Besteuerung von Renten?   | 11        |
| 2. Wann müssen Sie als Rentnerin/Rentner oder Pensionärin/Pensionär eine Einkommensteuererklärung abgeben? | 13        |
| 3. Abgabefrist   | 14        |
| 4. Ab welcher Rentenhöhe ist Einkommensteuer zu zahlen?  | 15        |
| 4.1 Rentner ohne andere Einkünfte  | 15        |
| 4.2 Rentner mit anderen Einkünften   | 16        |
| <b>C. Einzelheiten zu den verschiedenen Einkünften</b>   | <b>17</b> |
| 1. Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte  | 17        |
| 1.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung  | 17        |
| 1.2 Leistungen aus der Basisversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung)                              | 18        |
| 1.3 Steuerfreier Teil der Rente  | 19        |
| 1.4 Übergangsregelung  | 21        |
| 1.5 Geförderte Altersvorsorgeleistungen (private oder betriebliche Altersvorsorge)                         | 22        |
| 1.6 Leibrenten und andere Leistungen   | 22        |
| 1.7 Rentenbezugsmitteilung   | 23        |

|      |  |    |
|------|--|----|
| 2.   | Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit                                      | 24 |
| 2.1  | Was gehört zu diesen Einkünften?   | 24 |
| 2.2  | Versorgungsbezüge  | 24 |
| 2.3  | Freibeträge für Versorgungsbezüge  | 25 |
| 3.   | Einkünfte aus Kapitalvermögen  | 27 |
| 3.1  | Was gehört zu diesen Einkünften?   | 27 |
| 3.2  | Besonderheiten bei Lebensversicherungen  | 27 |
| 3.3  | Abgeltungsteuer  | 28 |
| 3.4  | Werbungskosten und Freibeträge   | 29 |
| 4.   | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung                                       | 31 |
| 5.   | Altersbedingte Erleichterungen bei anderen Einkunftsarten                      | 32 |
| 5.1  | Freibetrag bei einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe            | 32 |
| 5.2. | Ermäßigter Steuersatz bei einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe | 32 |
| 6.   | Steuerfreie Einnahmen  | 33 |
| 6.1  | Leistungen aus einer Kranken-, Pflege-, sowie der Unfallversicherung           | 33 |
| 6.2  | Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung     | 34 |
| 6.3  | Zahlung von Versorgungsbezügen an Wehr- und Zivildienstbeschädigte             | 34 |
| 6.4  | Zuschüsse zur Krankenversicherung  | 34 |
| 6.5  | Altersteilzeitleistungen   | 34 |
| 6.6  | Kindererziehungsleistungen   | 35 |

|         |  |    |
|---------|--|----|
| 7.      | Weitere Steuererleichterungen für Senioren   | 35 |
| 7.1     | Pauschbetrag für Hinterbliebene  | 35 |
| 7.2     | Altersentlastungsbetrag  | 36 |
| 7.3     | Pauschbetrag für behinderte Menschen   | 37 |
| 7.4     | Erhöhter Pauschbetrag für blinde und hilflose Menschen                                   | 38 |
| 7.5     | Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt  | 38 |
| 7.6     | Heimunterbringung  | 39 |
| 7.7     | Nachweis der Voraussetzungen   | 40 |
| 7.8     | Krankheitskosten und Aufwendungen für eine Kur   | 42 |
| 7.8.1   | Krankheitskosten   | 42 |
| 7.8.2   | Aufwendungen für eine Kur  | 43 |
| 7.8.2.1 | Nachweis der Kurbedürftigkeit  | 43 |
| 7.8.2.2 | Fahrtkosten und Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand                                 | 43 |
| 7.8.2.3 | Aufwendungen für eine Begleitperson  | 44 |
| 7.8.2.4 | Kuren im Ausland   | 44 |
| 7.8.2.5 | Vorsorgekuren  | 44 |
| 7.8.2.6 | Klimakuren   | 44 |
| 7.8.2.7 | Nachkuren  | 45 |
| 7.9     | Aufwendungen für pflegebedürftige Angehörige   | 45 |
| 7.10    | Beerdigungskosten  | 46 |
| 8.      | Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen       | 47 |
| 8.1     | Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (für Steuererklärungen bis einschließlich 2008) | 47 |
| 8.2     | Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (für Steuererklärungen ab 2009)    | 48 |
| 8.3     | Haushaltsnahe Dienstleistungen (in den Steuererklärungen bis einschließlich 2008)        | 48 |

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 8.4 | Pflege- und Betreuungsleistungen<br>(für Steuererklärungen bis einschließlich 2008)             | 49        |
| 8.5 | Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse<br>und haushaltsnahe Dienstleistungen (ab 2009) | 49        |
| 8.6 | Handwerkerleistungen  | 50        |
| 8.7 | Was zur Beantragung der Steuerermäßigung<br>zu beachten ist                                     | 51        |
|     | <b>D. Stichwortverzeichnis</b>  | <b>53</b> |
|     | <b>E. Anlagen</b>   | <b>64</b> |
|     | Mantelbogen zur Steuererklärung   | 64        |
|     | Anlage R zur Steuererklärung  | 68        |
|     | Antrag auf NV-Bescheinigung   | 72        |
|     | <b>Impressum</b>  | <b>74</b> |

## **EINLEITUNG**

Diese Broschüre soll die Besteuerung von Renten und Pensionen vereinfacht darstellen und erläutern. Insbesondere wird darauf eingegangen, wann Rentner und Pensionäre eine Steuererklärung abgeben müssen und welche Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlichen Belastungen sie dabei geltend machen können.

Eine Broschüre dieser Art kann nicht alle Detailfragen beantworten oder einzelne Probleme bis hin zur letzten Konsequenz erörtern. Dazu ist das Steuerrecht zu umfangreich und zu kompliziert. Sie erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ausführungen und Hinweise in dieser Broschüre beziehen sich auf den Rechtsstand vom 1. Februar 2009.

## A. EINFÜHRENDE INFORMATIONEN

### 1. ABKÜRZUNGEN

|          |  |
|----------|--|
| Abs.     | Absatz   |
| AO       | Abgabenordnung                                 |
| Art.     | Artikel  |
| Bek      | Bekanntmachung(en)                             |
| BGBL     | Bundesgesetzblatt                              |
| BStBl    | Bundessteuerblatt                              |
| DV       | Durchführungsverordnung                        |
| ErbStG   | Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz           |
| EStDV    | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung        |
| EStG     | Einkommensteuergesetz                          |
| ff       | folgende                                       |
| GG       | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| LStDV    | Lohnsteuer-Durchführungsverordnung             |
| R...EStR | Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien  |
| R...LStR | Fundstelle In den Lohnsteuer-Richtlinien       |
| RNr.     | Randnummer                                     |
| SGB      | Sozialgesetzbuch                               |
| VermBG   | Vermögensbildungsgesetz                        |

## 2. GLOSSAR

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Werbungs-<br>kosten                  | Bei den Einkunftsarten, die nicht mit einem Betrieb im Zusammenhang stehen, wird der Besteuerung der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu Grunde gelegt. Werbungskosten sind Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. |
| Gesamt-<br>betrag der<br>Einkünfte   | Unter dem Gesamtbetrag der Einkünfte versteht man die Summe der verschiedenen Einkünfte, unter anderem vermindert um den Altersentlastungs-<br>betrag.   |
| Einkommen                            | Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.   |
| Zu versteu-<br>erndes Ein-<br>kommen | Das Einkommen, gegebenenfalls vermindert um Freibeträge für Kinder und um andere bestimmte Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.   |

Freistellungs-  
auftrag

Um den Sparerfreibetrag und den Werbungskostenpauschbetrag sofort bei Auszahlung der Kapitalerträge nutzen zu können, besteht die Möglichkeit, Kreditinstituten einen Freistellungsauftrag bis zu einem Höchstbetrag von 801 Euro bei Alleinstehenden und 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten zu erteilen. Bis zu der im Freistellungsauftrag genannten Höhe wird dann kein Zinsabschlag an das Finanzamt abgeführt.

Nichtveran-  
lagungsbe-  
scheinigung

Wer wegen seines niedrigen Einkommens nicht der Einkommensteuer unterliegt – das trifft auf viele Rentner wegen ihrer nur teilweise steuerpflichtigen Renten zu – kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen. Wird diese Nichtveranlagungsbescheinigung einem Kreditinstitut vorgelegt, unterbleibt der Steuerabzug auch bei Kapitalerträgen über 801 Euro bzw. über 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung. In diesen Fällen braucht kein Freistellungsauftrag erteilt zu werden. Nur bei Erträgen aus Tafelgeschäften muss zur Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuern eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden. In diesen Fällen kann weder ein Freistellungsauftrag erteilt, noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vom Finanzamt erteilt werden.

## Leibrenten

Leibrenten stehen den Rentenberechtigten auf Lebenszeit zu. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensalter des Rentenberechtigten. Je früher die Rente beginnt, desto länger ist ihre Laufzeit und desto höher ist der Ertragsanteil. Als Beginn der Rentenzahlung ist bei Renten aus privaten Rentenverträgen der Zeitpunkt zu sehen, von dem an versicherungsrechtlich die Rente zu laufen beginnt. Auch bei Rentennachzahlungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Rentenanspruch entstanden ist. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder die Aufnahme der Zahlung kommt es nicht an.

## **B. ALLGEMEINES ZUR BESTEUERUNG VON ALTERSBEZÜGEN**

### **1. WAS IST NEU BEI DER BESTEUERUNG VON RENTEN?**

Rentenzahlungen sind ebenso wie alle anderen Einnahmen einkommensteuerpflichtig.

2005 hat sich jedoch der Umfang der Besteuerung von Rentenzahlungen geändert. Grundlage für diese Änderung war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002, durch das der Gesetzgeber verpflichtet wurde, die bis dahin unterschiedliche steuerliche Behandlung von Rentenzahlungen und Beamtenpensionen aufzuheben. Der Gesetzgeber ist der Verpflichtung nachgekommen und hat das Alterseinkünftegesetz verabschiedet, das die Besteuerung von Altersbezügen ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu regelt. Danach werden nach einer mehrjährigen Übergangsfrist alle Alterseinkünfte gleich behandelt und der sogenannten nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Das bedeutet, dass die Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung oder andere Altersvorsorgeaufwendungen zukünftig abzugsfähig sind, dafür aber der spätere Rentenbezug der Einkommensteuer unterliegt. Die Umstellungsphase auf die nachgelagerte Besteuerung begann bereits im Jahr 2005 und wird bis 2040 andauern. 2005 wurden die Rentenzahlungen zu 50 Prozent besteuert. Das gilt für alle Personen, die schon vor 2005 eine Rente bezogen haben (Bestandsrenten) und für Personen, denen in diesem Jahr erstmals Rente gezahlt wird. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um jeweils 2 Prozentpunkte bis 2020 angehoben. Von 2020 bis 2040 dann für jeden neuen Rentnerjahrgang um jeweils 1 Prozentpunkt. Zusammengefasst bedeutet dies also:

| Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil | Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil | Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil |
|------------------------|--------------------|------------------------|--------------------|------------------------|--------------------|
| bis 2005               | 50%                | 2017                   | 74%                | 2029                   | 89%                |
| ab 2006                | 52%                | 2018                   | 76%                | 2030                   | 90%                |
| 2007                   | 54%                | 2019                   | 78%                | 2031                   | 91%                |
| 2008                   | 56%                | 2020                   | 80%                | 2032                   | 92%                |
| 2009                   | 58%                | 2021                   | 81%                | 2033                   | 93%                |
| 2010                   | 60%                | 2022                   | 82%                | 2034                   | 94%                |
| 2011                   | 62%                | 2023                   | 83%                | 2035                   | 95%                |
| 2012                   | 64%                | 2024                   | 84%                | 2036                   | 96%                |
| 2013                   | 66%                | 2025                   | 85%                | 2037                   | 97%                |
| 2014                   | 68%                | 2026                   | 86%                | 2038                   | 98%                |
| 2015                   | 70%                | 2027                   | 87%                | 2039                   | 99%                |
| 2016                   | 72%                | 2028                   | 88%                | 2040                   | 100%               |

Die Umstellung der Besteuerung wird auch weiterhin bei den meisten Rentnerinnen und Rentnern nicht zu einer Einkommensteuerzahlung führen. Insbesondere nicht, wenn keine weiteren Einkünfte erzielt werde. Verfügen Sie jedoch über weitere Einkünfte wie zum Beispiel Arbeitslohn, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen, die zu versteuern sind, könnten Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein. Diese Broschüre gibt Ihnen hierzu weitere Informationen.

## 2. WANN MÜSSEN SIE ALS RENTNERIN/RENTNER ODER PENSIONÄRIN/PENSIONÄR EINE EINKOMMENSTEUER-ERKLÄRUNG ABGEBEN?

Grundsätzlich ist jede Person, unabhängig von Alter und Nationalität, die einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mit allen ihren in- und ausländischen Einkünften einkommensteuerpflichtig. Zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Vordruck „Anlage L“);
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit (Vordrucke „Anlage G und S“);
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. Arbeitslohn, Beamtenpensionen, Betriebs- oder Werksrenten und bei Zusammenveranlagung auch der Arbeitslohn des Ehegatten; Vordruck „Anlage N“);
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen und Dividenden; Vordruck „Anlage KAP“);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Vordruck „Anlage V“);
- sonstige Einkünfte (hierunter fallen insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen wie zum Beispiel Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus bestimmten Unterhaltsleistungen sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften; Vordruck „Anlage R“ und Vordruck „Anlage SO“).

Als Rentnerin oder Rentner müssen Sie, wenn Sie keine anderen Einkünfte, sondern nur Renteneinkünfte in Höhe des steuerpflichtigen Anteils abzüglich der Werbungskosten bezogen haben, eine Steuererklärung abgeben, wenn

- bei zusammen veranlagten Ehegatten der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 15.328 Euro (für 2009: 15.668 Euro, ab 2010: 16.008 Euro) beträgt oder
- bei anderen Personen, zum Beispiel bei Ledigen oder Verwitweten, der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 7.664 Euro (für 2009: 7.834 Euro, ab 2010: 8.004 Euro) beträgt.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten natürlich auch, wenn Sie neben den Renteneinkünften weitere Einnahmen erzielen, zum Beispiel aus selbständiger Arbeit und/oder aus Vermietung und Verpachtung. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen ab 1. Januar 2009 der sogenannten Abgeltungsteuer (siehe S. 28). Sie werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur einbezogen, wenn dies mit der Steuererklärung beantragt wird.

### 3. ABGABEFRIST

Einkommensteuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen (§ 149 AO i.V.m. § 25 EStG). D. h. für die im Jahr 2008 erzielten Einkünfte muss spätestens am 31. Mai 2009 eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Eine Nichtabgabe von Steuererklärungen trotz gesetzlicher Verpflichtung kann dazu führen, dass das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzt (§ 162 AO) und Steuern für mehrere Jahre nachfordert. Außerdem kann dies zusätzliche Forderungen, wie z. B. Verspätungszuschläge und Zinsen (§§ 152, 233a ff AO) nach sich ziehen.

Örtlich zuständig ist regelmäßig das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren (inländischen) Wohnsitz innehaben (§ 19 AO). Bei Fragen zur Zuständigkeit hilft Ihnen Ihr nächstgelegenes Finanzamt oder ggf. das Internetportal [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).

## 4. AB WELCHER RENTENHÖHE IST EINKOMMENSTEUER ZU ZAHLEN?

In der Regel fällt keine Einkommensteuer an, weil die Rente nur zu einem Teil, nämlich dem Besteuerungsanteil steuerpflichtig ist. Das gilt allerdings nur, wenn der Rentner und/oder seine mit ihm zusammen veranlagte Ehefrau keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte beziehungsweise Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beziehen.

Einkommensteuer ist erst zu zahlen, wenn nach dem Abzug von Werbungskosten und anderen Freibeträgen das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Für die Veranlagungszeiträume 2008, 2009 und 2010 gelten folgende Grundfreibeträge:

|  | 2008        | 2009        | 2010        |
|--|-------------|-------------|-------------|
| für Alleinstehende   | 7.664 Euro  | 7.834 Euro  | 8.004 Euro  |
| für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden sowie bei Verwitweten in dem Jahr, in dem der Ehegatte verstorben ist | 15.329 Euro | 15.668 Euro | 16.008 Euro |

### 4.1 Rentner ohne andere Einkünfte

Bezieht eine alleinstehende Rentnerin/ein alleinstehender Rentner nur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ergibt sich bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher eine Steuerpflicht für diese Rente nur, wenn sie monatlich mehr als 1.580 Euro beträgt. Ist dieser Rentner verheiratet,

werden die Ehegatten zusammen veranlagt und hat die Ehefrau keine eigenen Einkünfte oder ebenfalls nur eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ergibt sich eine Steuerpflicht erst bei Renteneinnahmen von mehr als 3.150 Euro. Die Betragsgrenzen von 1.580 Euro bzw. 3.150 Euro erhöhen sich noch, wenn über die gesetzlichen Freibeträge hinaus steuerlich abzugsfähige Aufwendungen wie zum Beispiel ein Pauschbetrag für behinderte Menschen geltend gemacht werden können. Das bedeutet, dass Rentner, die ausschließlich Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, regelmäßig keine Einkommensteuer zu entrichten haben.

Bei einem Rentenbeginn nach 2005 siehe Buchstabe B Nr. 1.

#### **4.2 Rentner mit anderen Einkünften**

Etwas anderes gilt, wenn neben der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch andere voll der Steuerpflicht unterliegende Einkünfte wie zum Beispiel Betriebs- oder Werksrenten bezogen werden, oder der mit dem Rentner zusammen veranlagte Ehegatte zum Beispiel als Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt. In diesen Fällen wird der steuerpflichtige Teil der Rente mit den anderen Einkünften zusammengerechnet und kann damit zu einer Einkommensteuerzahlung führen. Vor der Berechnung der zu zahlenden Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer werden selbstverständlich die geltenden Freibeträge (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) in Höhe der Pauschbeträge oder bei nachweislich höheren Aufwendungen die dann jeweils geltenden Höchstbeträge vom Einkommen abgezogen und mindern so das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuer.

## C. EINZELHEITEN ZU DEN VERSCHIEDENEN EINKÜNFTEN

### 1. SONSTIGE EINKÜNFTE – RENTENEINKÜNFTE

#### 1.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung

Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Rentenbesteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt worden. Es sind nunmehr folgende drei Gruppen zu unterscheiden:

- Leistungen aus der Basisversorgung. Dazu gehören Leibrenten und andere Leistungen aus
  - den gesetzlichen Rentenversicherungen,
  - den landwirtschaftlichen Alterskassen,
  - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
  - den privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen (sog. „Rürup-Rente“).
- Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen. Dazu gehören Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sowie Versorgungsleistungen von Pensionskassen, Pensionsfonds oder aus Direktversicherungen, soweit die zugrunde liegenden Beiträge durch Zulagen beziehungsweise Sonderausgabenabzug („Riester-Rente“) oder durch Steuerbefreiung gefördert worden sind.
- Leibrenten und andere Leistungen, die unter keine der beiden vorgenannten Gruppen fallen. Dabei handelt es sich insbesondere um Renten aus privaten Rentenversicherungen, die noch vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind („Altverträge“) oder die nicht die besonderen

Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen, weil sie beispielsweise einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder ein Kapitalwahlrecht vorsehen.

Der Umfang der Besteuerung von Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen, hängt davon ab, inwieweit die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge gefördert worden sind. Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Beruhen sie nur zum Teil auf geförderten Beiträgen, ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.

Bei den Leibrenten und anderen Leistungen erfolgt die Besteuerung auch weiterhin nur mit dem Ertragsanteil. Dieser ist gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden und gilt sowohl für Renten, deren Beginn vor dem 1. Januar 2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31. Dezember 2004 zu laufen begonnen haben.

## **1.2 Leistungen aus der Basisversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung)**

Zu dieser Gruppe gehören die am häufigsten vorkommenden Renten, insbesondere die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (zum Beispiel Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwer- oder Waisenrente), unabhängig davon, ob sie als Rente, Teilrente oder als einmalige Leistung ausgezahlt werden.

Ebenfalls zur Basisversorgung zählen Renten und andere Leistungen aus den landwirtschaftlichen Alterskassen (zum Beispiel Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Zur Basisversorgung gehört ferner die sog. „Rürup-Rente“, bei

der es sich um eine private Rentenversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung handelt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt. Ergänzend können in begrenztem Umfang auch der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. In der vertraglichen Vereinbarung muss festgelegt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung – auch von ausländischen Versorgungsträgern - werden innerhalb eines bis zum Jahr 2040 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Rentnerinnen und Rentner, die während dieses Übergangszeitraums in den Ruhestand eintreten, unterliegen wie schon erwähnt auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird ein steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte weitere Laufzeit der Rente unverändert bleibt. **Aber: Künftige Rentenerhöhungen, die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhen, unterliegen voll der Besteuerung.**

### **1.3 Steuerfreier Teil der Rente**

Wie bereits gesagt ist nur ein Teil der Rente, nämlich der Besteuerungsanteil steuerpflichtig. Der steuerfreie Teil der Rente wird als Festbetrag ermittelt und grundsätzlich für die gesamte Dauer der Rentenzahlung festgeschrieben. Die Festschreibung wird erstmals in dem Jahr vorgenommen, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt. Anpassungen der Rente wie beispielsweise jährliche Rentenerhöhungen wirken sich auf den festgeschriebenen steuerfreien Anteil der Rente nicht aus.

Die regelmäßigen Anpassungen der Renten sind generell steuerpflichtig. Wenn sich der Jahresrentenbetrag jedoch aus anderen Gründen ändert, muss der steuerfreie Teil der Rente neu berechnet und festgesetzt werden. Dabei verändert sich nur der Betrag, das Verhältnis von steuerfreiem zu steuerpflichtigem Anteil bleibt wie bei der ursprünglichen Berechnung gleich. Bei der Ermittlung der steuerfreien und steuerpflichtigen Rentenanteile ist stets vom Bruttobetrag der Rente auszugehen.

**Beispiel 1** (für das Jahr 2008):

Die Eheleute Muster beziehen seit einigen Jahren jeweils eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Herr Muster ist seit dem Jahr 2002 Rentner, seine monatliche Altersrente beträgt seit Rentenbeginn unverändert 1.200 Euro (Jahresbetrag 14.400 Euro). Frau Muster ist erst seit dem Jahr 2006 Rentnerin; ihre monatliche Altersrente beträgt 800 Euro (Jahresbetrag 9.600 Euro).

Der Besteuerungsanteil der Altersrente für Herrn Muster beträgt 50 Prozent von 14.400 Euro; das sind 7.200 Euro. Der steuerfreie Teil seiner Rente beträgt ebenfalls 7.200 Euro.

Der Besteuerungsanteil der Altersrente für Frau Muster beträgt 52 Prozent von 9.600 Euro; das sind 4.992 Euro. Der steuerfreie Teil ihrer Rente beträgt 4.608 Euro.

Unter Berücksichtigung des Werbungskosten-Pauschbetrages von jeweils 102 Euro ergeben sich insgesamt Einkünfte in Höhe von 11.988 Euro (7.098 Euro + 4.890 Euro).

**Beispiel 2** (für das Jahr 2009):

Zum 1. Juli 2009 werden die Renten allgemein um 2 Prozent erhöht. Herr Muster bezieht nunmehr ab dem 1. Juli 2009 eine monatliche Rente von 1.224 Euro und seine Frau eine Rente von 816 Euro.

Nunmehr ergeben sich folgende steuerpflichtige Einkünfte:

|  | <u>Ehemann</u> | <u>Ehefrau</u> |
|--|----------------|----------------|
| Renten Januar bis Juni 2009                  | 7.200 Euro     | 4.800 Euro     |
| Renten Juli bis Dezember 2009                | 7.344 Euro     | 4.896 Euro     |
| Jahresbetrag der Renten                      | 14.544 Euro    | 9.696 Euro     |
| Abzüglich steuerfreier Teil der Rente (s.o.) | 7.200 Euro     | 4.608 Euro     |
| Verbleiben                                   | 7.344 Euro     | 5.088 Euro     |
| Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag        | 102 Euro       | 102 Euro       |
| Einkünfte                                    | 7.242 Euro     | 4.986 Euro     |

Die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2009 von insgesamt 12.228 Euro sind um 240 Euro höher als die des Jahres 2008. Die Differenz ergibt sich aus der regelmäßigen Rentenanpassung ab dem 1. Juli 2009, die im Beispielsfall monatlich 40 Euro (24 Euro + 16 Euro) beträgt.

#### **1.4 Übergangsregelung**

Durch die bis zum Jahr 2040 reichende Übergangsregelung wird grundsätzlich sichergestellt, dass frühere, aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet werden. Um eine Zweifachbesteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen auszuschließen, hat der Gesetzgeber eine so genannte „Öffnungsklausel“ beschlossen. Rentner, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens zehn Jahre lang Beiträge in Höhe eines Betrages oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben - was beispielsweise bei einigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorkommen kann -, können für die auf diesen Beiträgen beruhenden Renten die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil wählen. Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen, die Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten müssen.

### **1.5 Geförderte Altersvorsorgeleistungen (private oder betriebliche Altersvorsorge)**

Mit den geförderten Altersvorsorgeleistungen hat ab 2002 im Rahmen des „Altersvermögensgesetzes“ der Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung begonnen. Zu dieser Gruppe gehören sowohl die private kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) als auch Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). Beruhen diese Leistungen auf Beiträgen, die entweder durch Zulagen, den Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge oder durch Steuerfreistellung gefördert worden sind, unterliegen sie als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Sind in der Ansparphase die gesamten Beiträge gefördert worden, unterliegen die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang der Besteuerung. Das gilt auch, wenn die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Über die Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen gesondert ausgewiesen sind.

### **1.6 Leibrenten und andere Leistungen**

Hierunter fallen Leibrenten, die weder zur Basisversorgung noch zur kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge oder der betrieblichen Altersversorgung gehören, wie zum Beispiel Renten aus

- privaten Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat („Altverträge“),

- nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsverträgen, die eine Teilkapitalisierung beziehungsweise Einmalauszahlung (Kapitalwahlrecht) oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vorsehen oder
- umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen.

Besteuert wird dabei der Ertragsanteil, dessen Höhe von der voraussichtlichen Laufzeit der Rente abhängt. Dabei ist zu beachten, dass es bei auf Lebenszeit gewährten Leibrenten und abgekürzten Leibrenten unterschiedliche Ertragsanteile gibt.

### 1.7 Rentenbezugsmitteilungen

Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen übermitteln einer zentralen Stelle der Finanzverwaltung jährlich Rentenbezugsmitteilungen. Dort werden die Daten zusammengefasst und über die jeweiligen Landesfinanzbehörden an die örtlich zuständigen Finanzämter weitergeleitet.

Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten insbesondere Angaben

- über die Person des Leistungsempfängers (zum Beispiel Namen und Geburtsdatum des Rentners),
- über Höhe und Art der im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen, über den Zeitpunkt des Beginns und - soweit bekannt - des Endes des Leistungsbezuges und
- zur Identifikation des Mitteilungspflichtigen (Rentenversicherungsträger beziehungsweise Versicherungsunternehmen).

Durch das Mitteilungsverfahren wird eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Besteuerung gewährleistet. **Hinweis: Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen.**

## 2. EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

### 2.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

- Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die aus einer abhängigen Beschäftigung stammen;
- Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Einnahmen aus Nebentätigkeiten von Rentnern und Pensionären gehören meist zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sind als solche in der Steuererklärung anzugeben. Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen (sog. „Minijobs“) werden in der Regel pauschal vom Arbeitgeber versteuert und bleiben daher bei der Berechnung der Einkommensteuer außer Ansatz.

Darunter fallen seit 2006 grundsätzlich auch Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses. In der Regel werden Abfindungen jedoch mit einem geringeren Steuersatz versteuert als z. B. laufender Arbeitslohn.

### 2.2 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die hauptsächlich als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug gezahlt werden und die man auch als Pensionen bezeichnen kann.

Die von privaten Arbeitgebern gezahlten Beträge wegen Erreichens einer Altersgrenze oder verminderter Erwerbsfähigkeit gehören ebenfalls zu den Versorgungsbezügen. Das Gleiche gilt für Hinterbliebenenbezüge.

### **2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge**

Versorgungsbezüge werden niedriger besteuert als „normale“ Löhne und Gehälter: Durch die Gewährung eines so genannten Versorgungsfreibetrages und eines Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei. Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden erst dann gewährt, wenn der Versorgungsempfänger das 63. Lebensjahr - bei schwerbehinderten Menschen das 60. Lebensjahr – vollendet hat.

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist die Besteuerung von Versorgungsbezügen ab dem Veranlagungsjahr 2005 neu geregelt worden. Danach bleibt für den Veranlagungszeitraum 2005 ein Betrag von 40 Prozent dieser Bezüge, höchstens 3.000 Euro (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 900 Euro steuerfrei. Werden keine höheren Werbungskosten nachgewiesen, wird ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 Euro gewährt.

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist bei einem Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs, für Januar 2005 und bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat. Hinzuzurechnen sind voraussichtliche Sonderzahlungen, die im betreffenden Kalenderjahr geleistet werden und auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags richtet sich damit nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs bleiben Versorgungsfreibetrag und Zuschlag grundsätzlich unverändert.

Werden Versorgungsbezüge nicht das gesamte Jahr über gezahlt, wird ein anteiliger Freibetrag gewährt.

Die Beträge des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag für die Jahre bis 2040 entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

| Jahr des Rentenbeginns | Prozentsatz | Versorgungsfreibetrag | Versorgungszuschlag | Jahr des Rentenbeginns | Prozentsatz | Versorgungsfreibetrag | Versorgungszuschlag |
|------------------------|-------------|-----------------------|---------------------|------------------------|-------------|-----------------------|---------------------|
| bis 2005               | 40,00%      | 3.000 €               | 900 €               | 2023                   | 13,60%      | 1.020 €               | 306 €               |
| ab 2006                | 39,40%      | 2.880 €               | 864 €               | 2024                   | 12,80%      | 960 €                 | 288 €               |
| 2007                   | 36,80%      | 2.760 €               | 828 €               | 2025                   | 12,00%      | 900 €                 | 270 €               |
| 2008                   | 35,20%      | 2.640 €               | 792 €               | 2026                   | 11,20%      | 840 €                 | 252 €               |
| 2009                   | 33,60%      | 2.520 €               | 756 €               | 2027                   | 10,40%      | 780 €                 | 234 €               |
| 2010                   | 32,00%      | 2.400 €               | 720 €               | 2028                   | 9,60%       | 720 €                 | 216 €               |
| 2011                   | 30,40%      | 2.280 €               | 684 €               | 2029                   | 8,80%       | 660 €                 | 198 €               |
| 2012                   | 28,80%      | 2.160 €               | 648 €               | 2030                   | 8,00%       | 600 €                 | 180 €               |
| 2013                   | 27,20%      | 2.040 €               | 612 €               | 2031                   | 7,20%       | 540 €                 | 162 €               |
| 2014                   | 25,60%      | 1.920 €               | 576 €               | 2032                   | 6,40%       | 480 €                 | 144 €               |
| 2015                   | 24,00%      | 1.800 €               | 540 €               | 2033                   | 5,60%       | 420 €                 | 126 €               |
| 2016                   | 22,40%      | 1.680 €               | 504 €               | 2034                   | 4,80%       | 360 €                 | 108 €               |
| 2017                   | 20,80%      | 1.560 €               | 468 €               | 2035                   | 4,00%       | 300 €                 | 90 €                |
| 2018                   | 19,20%      | 1.440 €               | 432 €               | 2036                   | 3,20%       | 240 €                 | 72 €                |
| 2019                   | 17,60%      | 1.320 €               | 396 €               | 2037                   | 2,40%       | 180 €                 | 54 €                |
| 2020                   | 16,00%      | 1.200 €               | 360 €               | 2038                   | 1,60%       | 120 €                 | 36 €                |
| 2021                   | 15,20%      | 1.140 €               | 342 €               | 2039                   | 0,80%       | 60 €                  | 18 €                |
| 2022                   | 14,40%      | 1.080 €               | 324 €               | 2040                   | 0,00%       | 0 €                   | 0 €                 |

Zusatz für Ehegatten: Beziehen beide Ehegatten Versorgungsbezüge, werden jedem der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag gewährt.

## 3. EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

### 3.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem

- Gewinnanteile, Dividenden aus Aktien, Ausschüttungen aus GmbH-Beteiligungen oder Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als (typischer) stiller Gesellschafter,
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Einlagen und Guthaben bei Banken, aus Darlehen und Anleihen (Wertpapieren),
- Erträge aus Termingeschäften, Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften, sofern die Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

### 3.2 Besonderheiten bei Lebensversicherungen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen grundsätzlich auch Erträge aus Lebensversicherungen. Für die Frage, ob und wie die Versicherungsleistungen besteuert werden, kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem die Lebensversicherung abgeschlossen worden ist:

Erträge aus **vor dem 1. Januar 2005** abgeschlossenen Lebensversicherungen bleiben im Regelfall steuerfrei, wenn die Versicherungsleistung in einem Einmalbetrag ausgezahlt wird und der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist oder das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Bei **nach dem 31. Dezember 2004** abgeschlossenen Lebensversicherungen unterliegen die Erträge grundsätzlich der Besteuerung. Steuerpflichtig ist demnach im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil und bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall unterliegen in jedem Fall nicht der Einkommensbesteuerung.

### **3.3 Abgeltungsteuer**

Nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge von Privatpersonen unterliegen einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Diese Steuer behält Schuldner der Kapitalerträge oder die inländische Zahlstelle (in der Regel also die Bank) ein und führt sie anonym an die Finanzverwaltung ab. Dieser Steuerabzug wird auch als Abgeltungsteuer bezeichnet, weil mit ihm die Steuer auf die Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten ist. Die Erträge müssen insoweit nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden.

Der Abgeltungsteuer unterliegen jedoch nicht alle Kapitalerträge. Zinserträge aus privaten Darlehensgewährungen sind ebenso weiterhin in der Steuererklärung anzugeben wie im Ausland erzielte Kapitalerträge.

Hinsichtlich der **Kirchensteuer** besteht bei der Abgeltungsteuer ein Wahlrecht:

Die Bank kann den Kirchensteueranteil abführen. Hierzu benötigt sie die Angabe der Konfessionszugehörigkeit. Die Kirchensteuer ist damit ebenfalls abgegolten.

Die Kirchensteuer kann aber auch mittels Einkommensteuer-Veranlagung festgesetzt werden. Hierzu benötigt das Finanzamt Bescheinigungen über die bereits einbehaltene Abgeltungsteuer, die von den Banken ausgestellt werden. In jedem Fall verbleibt es auch im Falle der Einbeziehung in die Einkommensteuer-Veranlagung bei einem Steuersatz für die Kapitaleinkünfte von höchstens 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Auch wenn für Kapitalerträge Abgeltungsteuer einbehalten worden ist, kann die Angabe dieser Einkünfte in der Steuererklärung vorteilhaft sein. Die normale Versteuerung kann z. B. dann zu einem günstigeren Ergebnis führen, wenn beim Steuerabzug der Sparer-Pauschbetrag (siehe unter 3.4) nicht voll ausgeschöpft wurde. Ein günstigeres Ergebnis tritt durch die normale Versteuerung der Kapitalerträge auch dann ein, wenn der persönliche Einkommensteuerspitzensatz – also nicht der durchschnittliche Steuersatz, sondern der sog. Grenzsteuersatz – unterhalb von 25 Prozent liegt. Sofern alle Angaben und Bescheinigungen vorliegen, wird das Finanzamt automatisch prüfen, ob die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung zu einer niedrigeren Steuer führt (sog. Günstigerprüfung).

### **3.4 Werbungskosten und Freibeträge**

#### **Rechtslage bis einschl. Veranlagungszeitraum 2008:**

Auch bei Einkünften aus Kapitalvermögen können Werbungskosten geltend gemacht und von den Einnahmen abgezogen werden. Als Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Kapitaleinnahmen (zum Beispiel Depotgebühren) abziehbar. Wenn nicht höhere tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden, berück-

sichtigt das Finanzamt automatisch einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 Euro. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich der Pauschbetrag auf 102 Euro. Der Werbungskosten-Pauschbetrag kann jedoch nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Zusätzlich ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten beziehungsweise des Werbungskostenpauschbetrages ein Betrag von 750 Euro abzuziehen, der sog. „Sparerfreibetrag“. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparerfreibetrag von 1.500 Euro gewährt. Der gemeinsame Sparerfreibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen. Sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 750 Euro, so kann der nicht ausgeschöpfte Sparerfreibetrag auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Der Sparerfreibetrag beziehungsweise der gemeinsame Sparerfreibetrag darf ebenfalls nicht höher sein als die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge.

Hinweis: Liegt der Bank ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung nicht vor, behält sie von den Zinseinnahmen Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer ein und führt diese an das Finanzamt ab. Die Zinseinnahmen müssen trotzdem in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Die von der Bank einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Steuern werden bei der Veranlagung natürlich berücksichtigt. Die von der Bank versendete Steuerbescheinigung ist der Einkommensteuererklärung beizufügen.

#### **Rechtslage ab Veranlagungszeitraum 2009**

Tatsächlich angefallene Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen können nicht mehr geltend gemacht werden. Sie sind pauschal mit dem Ansatz

des sog. Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt. Er beträgt pro Jahr 801 Euro bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 Euro. Werden die Kapitalerträge bei mehreren Geld- oder Anlageinstituten erzielt, sollte der Sparer-Pauschbetrag so auf die Erträge verteilt werden, dass er möglichst in voller Höhe beim Abzug der Abgeltungsteuer berücksichtigt werden kann. Entsprechende Freistellungsaufträge halten die Banken bereit.

#### 4. EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Zu diesen Einkünften rechnen in erster Linie die Erträge aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen oder grundstücksgleichen Rechten, wie z. B. die Miet- oder Pachteinnahmen für ein Haus, eine Wohnung, für Geschäftsräume oder Lagerflächen. Nicht unter diese Einkunftsart fallen dagegen Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Sachen, z. B. aus der Vermietung eines Wohnmobils. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Sonstige Einkünfte.

Von den Einnahmen sind die im Zusammenhang mit der Vermietung stehenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die mit der Vermietung oder Verpachtung zusammenhängen und die zur Förderung der Einkunftserzielung gemacht werden, wie z.B. Schuldzinsen, Reparaturkosten, Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen.

Außerdem können von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines der Erzielung von Einkünften dienenden Gebäudes oder Gebäudeteiles Abschreibungen, im steuerlichen Sprachgebrauch als Absetzungen für Abnutzung - oder kurz AfA - bezeichnet, vorgenommen werden. Als Werbungskosten

sind die auf die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Regelmäßig wird dabei ein Zeitraum von 50 Jahre angenommen, so dass die AfA 2 Prozent beträgt.

## **5. ALTERSBEDINGTE ERLEICHTERUNGEN BEI ANDEREN EINKUNFTSARTEN**

### **5.1 Freibetrag bei einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe**

Auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens unterliegt der Einkommensteuer. Ist die Veräußerung oder Aufgabe jedoch nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit erfolgt, kann ein Veräußerungsfreibetrag in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteils. Der Freibetrag beträgt grundsätzlich 45.000 Euro. Er vermindert sich um den Betrag des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns, der 136.000 Euro übersteigt.

#### Beispiel:

Veräußerungsgewinn/Aufgabegewinn 160.000 Euro. Es verbleibt ein Freibetrag von 21.000 Euro:  $160.000 \text{ Euro} - 136.000 \text{ Euro} = 24.000 \text{ Euro}$ , also Kürzung des Freibetrages von 45.000 Euro um 24.000 Euro.

### **5.2. Ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe**

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes (auch Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils) kann, soweit er 5 Millionen Euro nicht übersteigt, mit einem ermäßigten Steu-

ersatz besteuert werden, wenn die Veräußerung oder Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit erfolgt.

Hinweis: Die Steuerermäßigung und der ermäßigte Steuersatz werden auf Antrag gewährt und können vom Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

## 6. STEUERFREIE EINNAHMEN

Es gibt Einnahmen, die steuerfrei sind und für die keine Einkommensteuer zu entrichten ist. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt), insbesondere wenn es sich um Lohnersatzleistungen handelt. Im Folgenden werden einige steuerfreie Einnahmen aufgeführt, die besonders für ältere Menschen von Bedeutung sind.

Steuerfrei sind zum Beispiel:

### 6.1 Leistungen aus der Kranken-, Pflege- sowie der Unfallversicherung

Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, und zwar sowohl Bar- als auch Sachleistungen sind steuerfrei (zum Beispiel Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die wegen eines Arbeitsunfalls gezahlt wird). Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen dem ursprünglich Berechtigten oder den Hinterbliebenen gewährt werden. Eine Steuerfreiheit kann auch für Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen.

## **6.2 Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Steuerfrei sind Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

## **6.3 Zahlung von Versorgungsbezügen an Wehr- und Zivildienstbeschädigte**

Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Dabei handelt es sich um Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie um bestimmte Leistungen aus dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Zivildienstgesetz.

## **6.4 Zuschüsse zur Krankenversicherung**

Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung sind steuerfrei.

## **6.5 Altersteilzeitleistungen**

Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die beim gleitenden Übergang in den Ruhestand entsprechend dem Altersteilzeitgesetz vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind in bestimmtem Umfang steuerfrei.

## **6.6 Kindererziehungsleistungen**

Steuerfreie Kindererziehungsleistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten lediglich Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind.

Bei Müttern der Geburtenjahrgänge ab 1921 erhöhen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches anzurechnende Kindererziehungszeiten die Bemessungsgrundlage und wirken somit Renten steigernd. Derartige Rentenerhöhungen sind mit dem jeweiligen Besteuerungsanteil zu versteuern. Eine partielle Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht.

## **7. WEITERE STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR SENIOREN**

### **7.1 Pauschbetrag für Hinterbliebene**

Frauen und Männern, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung,
- nach bestimmten beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

## **7.2 Altersentlastungsbetrag**

Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihr Einkommen bezogen haben, das 64. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Altersentlastungsbetrag gewährt. Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag ist der Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte. Versorgungsbezüge sowie Leibrenten bleiben hierbei jedoch außer Ansatz.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrages hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist. Für Steuerbürger der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900 Euro. Für spätere Geburtsjahrgänge wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise abgeschmolzen. So beträgt der Altersentlastungsbetrag für den Geburtsjahrgang 1941 nur noch 38,4 Prozent der Bemessungsgrundlage (höchstens 1.824 Euro) und für den Geburtsjahrgang 1942 nur noch 36,8 Prozent (höchstens 1.748 Euro). Personen, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, werden dem Geburtsjahrgang des Vorjahres zugerechnet. Für Steuerbürgerinnen und Steuerbürger ab dem Geburtsjahrgang 1975, die erst im Jahr 2039 oder später ihr 64. Lebensjahr vollenden, entfällt der Altersentlastungsbetrag.

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten gewährt, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat.

### 7.3 Pauschbetrag für behinderte Menschen

Behinderte Menschen können auf Grund der durch die Behinderung hervorgerufenen zusätzlichen Kosten einen Pauschbetrag (Pauschbetrag für behinderte Menschen) geltend machen.

Den Pauschbetrag erhalten behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung weniger als 50 Prozent, mindestens jedoch 25 Prozent beträgt, erhalten den Pauschbetrag, wenn

- ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Betrages abgefunden worden ist oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

| Grad der Behinderung<br>in Prozent | Pauschbetrag |
|------------------------------------|--------------|
| 25 bis 30                          | 310 Euro     |
| 35 bis 40                          | 430 Euro     |
| 45 bis 50                          | 570 Euro     |
| 55 bis 60                          | 720 Euro     |
| 65 bis 70                          | 890 Euro     |
| 75 bis 80                          | 1.060 Euro   |
| 85 bis 90                          | 1.230 Euro   |
| 95 bis 100                         | 1.420 Euro   |

#### **7.4 Erhöhter Pauschbetrag für blinde und hilflose Menschen**

Für blinde und für behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung hilflos sind (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis), erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Lauf des Jahrs herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag dem behinderten Menschen nach dem höchsten Grad zu, der im Kalenderjahr festgestellt war.

#### **7.5 Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt**

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt können letztmalig für das Veranlagungsjahr 2008 bis zur Höhe von 624 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn

- der Steuerbürger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- wegen Krankheit des Steuerbürgers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Steuerermäßigung wegen Unterhalt gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist.

Ist eine der Personen hilflos im Sinne des § 33b EStG (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis) oder schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent), so erhöht sich der Höchstbetrag auf 924 Euro. Ab dem Jahr 2009 erhalten Sie für diese Aufwendungen ausschließlich die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (vgl. 8.2 ff.).

Eine Hilfe im Haushalt kann auch nur stundenweise im Haushalt beschäftigt sein und braucht ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auszuüben. Auch Aufwendungen für einen selbstständigen Unternehmer, der häusliche Arbeiten verrichtet, können berücksichtigt werden.

Zusammen veranlagte Ehegatten können den Höchstbetrag für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt nur einmal geltend machen, auch wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllen.

Hinweis: Mit der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt sind Pflichten verbunden, wenn diese im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird und zwar auch dann, wenn kein vollwertiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Beim zuständigen Finanzamt kann eine Auskunft darüber eingeholt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und wie gegebenenfalls die Steuerabzugsbeträge zu ermitteln und an das Finanzamt zu melden und abzuführen sind. Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe können in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Sie wirken sich steuermindernd aus.

## **7.6 Heimunterbringung**

Bei einer Heimunterbringung des Steuerbürgers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten können in den Aufwendungen für die Unterbringung enthaltene Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, letztmalig für das Veranlagungsjahr 2008 bis zur Höhe von 624 Euro im Kalenderjahr in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Darunter fallen zum Beispiel Zimmerreinigung, Wäsche oder Essenszubereitung. Erfolgt die Heimunterbringung zur dauernden Pflege, erhöht sich der Höchstbetrag auf 924 Euro. Heime im Sinne dieser Vorschrift sind Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen

(§ 1 Heimgesetz in der gültigen Fassung). Ab dem Jahr 2009 erhalten Sie für diese Aufwendungen ausschließlich die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (vgl. 8.2 ff.).

Zusammen veranlagte Ehegatten können auch den Höchstbetrag bei einer Heimunterbringung nur einmal geltend machen, auch wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllen. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Hilfe im Haushalt und den Abzugsbetrag für Heimbewohner erfüllt, so kann für den gleichen Zeitraum ebenfalls insgesamt nur eine – die günstigste – Abzugsmöglichkeit beansprucht werden. Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wegen der Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag um je ein Zwölftel.

### **7.7 Nachweis der Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind dem Finanzamt nachzuweisen

- von behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt, durch einen Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes,
- von behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung weniger als 50 Prozent, mindestens jedoch 25 Prozent beträgt,

- durch eine Bescheinigung des Versorgungsamtes (die auch eine Äußerung darüber enthalten muss, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht) oder
- wenn den behinderten Menschen wegen der Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide eines Versorgungsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Der Rentenbescheid eines Trägers der Deutschen Rentenversicherung genügt nicht.

Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags von 3.700 Euro für Blinde sowie für hilflose behinderte Menschen ist, wenn die Voraussetzungen nicht schon aus den oben bezeichneten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen, durch Vorlage eines Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in **Pflegestufe III** nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches, dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Ist das nicht möglich, so ist der Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts zu führen.

Hinweis: Wird rückwirkend für vorhergehende Kalenderjahre eine Behinderung anerkannt oder der Grad der Behinderung erhöht, gewährt das Finanzamt den (erhöhten) Pauschbetrag auch für die zurückliegenden Zeiträume. Der Verwaltungsakt der zuständigen Behörde stellt einen sog. „Grundlagenbescheid“ (§ 171 Abs. 10, § 175 Abs. 1 AO) dar, so dass die vorstehenden Folgen auch im Falle einer Herabsetzung oder Aberkennung eintreten können.

## **7.8 Krankheitskosten und Aufwendungen für eine Kur**

### **7.8.1 Krankheitskosten**

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie der Heilung dienen oder mit dem Ziel aufgewendet werden, eine Krankheit erträglich zu machen. Zu diesen Krankheitskosten zählen zum Beispiel die Aufwendungen für Arznei- und Stärkungsmittel (einschließlich der Selbstbeteiligung, also auch der Rezeptgebühr), Praxisgebühr, Arzt- und Heilpraktikerkosten, Krankenhauskosten und Aufwendungen für Hilfsmittel, zum Beispiel Brillen, Zahnprothesen, Hörgeräte und so weiter. Auch Besuchsfahrten zu dem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten können eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn durch ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes nachgewiesen wird, dass gerade der Besuch des Steuerbürgers entscheidend zur Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit beitragen kann.

Aufwendungen für Arzneimittel, Stärkungsmittel oder ähnliche Präparate werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn ihre durch Krankheit bedingte Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen wird. Ohne besondere ärztliche Bescheinigung können solche Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn es sich um eine länger andauernde Krankheit handelt, deren Vorliegen schon früher glaubhaft gemacht oder nachgewiesen worden ist und die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente bedingt. Der ärztlichen Verordnung steht die eines Heilpraktikers gleich.

Hinweis: Aufwendungen für eine Diätverpflegung können generell nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

## 7.8.2 Aufwendungen für eine Kur

### *7.8.2.1 Nachweis der Kurbedürftigkeit*

Aufwendungen für eine Bade- oder Heilkur können - nach Anrechnung von Leistungen Dritter (zum Beispiel einer Krankenkasse) - nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Die Kurbedürftigkeit ist durch Vorlage eines vor Antritt der Kur ausgestellten amtsärztlichen Attests oder durch ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Als Nachweis für die Notwendigkeit einer Kur gilt bei Pflichtversicherten auch eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt, bei öffentlich Bediensteten eine Bestätigung der zuständigen Beihilfestelle, wenn sich aus ihr offensichtlich ergibt, dass die Notwendigkeit der Kur im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt worden ist. Der Zuschuss einer Krankenkasse zu den Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht dagegen als Nachweis der Kurbedürftigkeit nicht aus.

Für die steuerliche Anerkennung der Kosten ist neben dem Nachweis der Kurbedürftigkeit grundsätzlich nachzuweisen, dass die Kur unter ärztlicher Überwachung durchgeführt wird.

### *7.8.2.2 Fahrtkosten und Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand*

Als Fahrtkosten können nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Die Kosten für die Benutzung des eigenen Pkw können nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse dies erfordern. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich der Kur können nur in tatsächlicher Höhe abzüglich einer Haushaltsersparnis von 1/5 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

#### *7.8.2.3 Aufwendungen für eine Begleitperson*

Bei alten oder hilflosen Steuerbürgern können als außergewöhnliche Belastung auch Aufwendungen für eine Begleitperson berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson sich aus den Feststellungen im Ausweis nach dem SGB IX ergibt oder der Amtsarzt vor Reiseantritt die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bestätigt.

#### *7.8.2.4 Kuren Im Ausland*

Wird eine Kur im Ausland durchgeführt, so werden die Kosten in der Regel nur in der Höhe anerkannt, die entstehen würden, wenn die Kur in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort vorgenommen würde.

#### *7.8.2.5 Vorsorgekuren*

Vorsorgekuren können nur berücksichtigt werden, wenn aus dem amtsärztlichen Attest zumindest die Gefahr einer Krankheit zu ersehen ist, die durch die Kur abgewendet werden soll und diese Kur unter ärztlicher Aufsicht und Anleitung durchgeführt wird.

#### *7.8.2.6 Klimakuren*

Dient ein Kuraufenthalt dazu, eine Krankheit - zum Beispiel Heuschnupfen, asthmatische Beschwerden - allein durch den Klimawechsel zu beheben, stellt diese Reise in der Regel eine nicht berücksichtigungsfähige Erholungsreise dar, selbst wenn sie von einem Amtsarzt als erforderlich bezeichnet worden ist. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch eine Klimakur zwangsläufig sein, selbst wenn ihre Durchführung nicht unter ärztlicher Kontrolle steht. Solche Umstände sind zum Beispiel bei Neurodermitis oder Psoriasis (Schuppenflechte) denkbar, wenn aufgrund der Schwere der Erkrankung eine Klimakur medizinisch notwendig ist. Für den Nachweis der Notwendigkeit einer solchen Klimakur gelten die bereits dargestellten Grundsätze. In der vor der Kurmaßnahme erteilten amtsärztlichen

Bescheinigung sind auch der medizinisch angezeigte Kurort – zum Beispiel Totes Meer oder besondere Hochgebirgslage, zum Beispiel Davos - sowie die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen. Weitere Voraussetzung, unter der ausnahmsweise die Aufwendungen für eine Klimakur eine außergewöhnliche Belastung sein können, ist, dass der bei einem Jahresurlaub durch Klimawechsel beabsichtigte Erholungszweck gegenüber dem besonderen Ziel der Klimakur, das schwere Leiden zu beheben oder zu lindern, deutlich in den Hintergrund tritt. Das ist nicht der Fall, wenn die Klimakur nach Art eines Familienurlaubs oder einer sonstigen Ferienreise durchgeführt wird, wie es für Erholungsurlaub allgemein üblich ist.

#### *7.8.2.7 Nachkuren*

Nachkuren in einem typischen Erholungsort können im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie ärztlich verordnet sind. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Nachkur nicht unter ständiger ärztlicher Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.

Aufwendungen des Steuerbürgers für Besuchsfahrten zu seinem eine Heilkur durchführenden Ehegatten stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

### **7.9 Aufwendungen für pflegebedürftige Angehörige**

Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, zum Beispiel eines Elternteils oder eines Geschwisters, sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit es sich um zwangsläufige Aufwendungen handelt. Die Aufwendungen sind als zwangsläufig anzusehen, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, wenn die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Das ist insbesondere der Fall,

wenn der pflegebedürftige Angehörige nicht auf Grund seiner eigenen Einkünfte und seines Vermögens in der Lage ist, die Aufwendungen selbst zu tragen.

Hat die pflegebedürftige Person im Hinblick auf ihre Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte wie zum Beispiel eine Immobilie übereignet, kommt ein Abzug von Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches steuerfrei. Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (zum Beispiel ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).

### **7.10 Beerdigungskosten**

Beerdigungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten und können von den Erben daher nur insoweit steuerlich abgesetzt werden, als sie den Wert des Nachlasses übersteigen.

Hinweis: Leistungen aus einer Lebensversicherung, die dem Steuerbürger anlässlich des Todes eines nahen Angehörigen außerhalb des Nachlasses zufließen, sind auf die steuerlich absetzbaren Kosten anzurechnen. Ausgaben für Trauerkleidung und Aufwendungen zur Bewirtung von Trauergästen sind nicht steuerlich absetzbar.

## 8. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE UND DIENSTLEISTUNGEN

### 8.1 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (für Steuererklärungen bis einschließlich 2008)

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um:

- 10 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) handelt. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren (nach § 28 Abs. 7 SGB IV) teilnimmt.
- 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 2.400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV darstellen.

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers.

Die oben genannten Höchstbeträge beziehen sich auf das Kalenderjahr. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben, mindern sich die Höchstbeträge um ein Zwölftel.

## **8.2 Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse**

(für Steuererklärungen ab 2009)

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer ab dem Jahr 2009 auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) handelt. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren (nach § 28 Abs. 7 SGB IV) teilnimmt.

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers.

## **8.3 Haushaltsnahe Dienstleistungen**

(in den Steuererklärungen bis einschließlich 2008)

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, die in einem Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 600 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen, beispielsweise die Reinigung der Wohnung (z. B. durch einen selbständigen Fensterputzer). Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehört aber auch ein von einer Umzugsspedition durchgeführter Umzug bei Privatpersonen.

#### **8.4 Pflege- und Betreuungsleistungen** (für Steuererklärungen bis einschließlich 2008)

Seit dem 1. Januar 2006 werden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, besonders gefördert. Der oben genannte Höchstbetrag von 600 Euro erhöht sich in diesen Fällen auf 1.200 Euro. Voraussetzung ist, dass die Pflege- und Betreuungsleistung (z. B. durch einen Pflegedienst) im Haushalt des Steuerbürgers oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person erbracht wird. Eine Steuerermäßigung steht auch Angehörigen von Pflegebedürftigen zu, wenn sie für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen. Begünstigt sind 20 Prozent der vom Steuerbürger tatsächlich getragenen Aufwendungen; Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen. Zu beachten ist, dass eine Steuerermäßigung nur in Betracht kommt, soweit die Aufwendungen nicht vorrangig als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

#### **8.5 Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen** (ab 2009)

Für andere als die unter 8.2 genannten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse sowie für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, die in einem Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer ab dem Jahr 2009 auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro. Innerhalb dieses Höchstbetrages können auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, im Rahmen einer Heimunterbringung geltend gemacht werden.

Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse liegen vor, wenn Beschäftigungsverhältnisse nicht „geringfügig“ im Sinne des § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind und daher Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden müssen.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen, beispielsweise die Reinigung der Wohnung (z. B. durch einen selbständigen Fensterputzer). Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehört aber auch ein von einer Umzugsspedition durchgeführter Umzug bei Privatpersonen.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sind steuerbegünstigt, wenn die Pflege- und Betreuungsleistung (z. B. durch einen Pflegedienst) im Haushalt des Steuerbürgers oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person erbracht wird. Eine Steuerermäßigung steht auch Angehörigen von Pflegebedürftigen zu, wenn sie für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen. Begünstigt sind nur die vom Steuerbürger tatsächlich getragenen Aufwendungen; Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen. Zu beachten ist, dass eine Steuerermäßigung nur in Betracht kommt, soweit die Aufwendungen nicht vorrangig als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

## **8.6 Handwerkerleistungen**

Die Absetzbarkeit von handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der eigenen Wohnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2006 erleichtert. Begünstigt sind alle handwerklichen Leistungen, die vom Mieter oder Eigentümer für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung der eigenen Wohnung in Auftrag gegeben werden, z. B.

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- die Modernisierung des Badezimmers,
- die Erneuerung des Bodenbelages (Teppichboden, Fliesen oder Parkett)
- der Austausch von Fenstern oder
- die Erneuerung der Heizungsanlage.

Auch für Ausgaben, die für Leistungen am Grundstück anfallen (z. B. Garten- und Wegebauarbeiten) ist eine Steuerermäßigung möglich.

Die tarifliche Einkommensteuer ab dem Jahr 2009 ermäßigt sich um 20 Prozent der Aufwendungen für die Arbeitskosten der Handwerkerleistung einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Mehrwertsteuer, höchstens um 1.200 Euro (bis 31. Dezember 2008 600 Euro). Materialkosten sind nicht begünstigt.

### **8.7 Was zur Beantragung der Steuerermäßigung zu beachten ist**

Die unter 8.2 bis 8.6 genannten Höchstbeträge für die Steuerermäßigungen beziehen sich auf das Kalenderjahr. Sie werden nicht gemindert, selbst wenn die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung in einigen Monaten nicht vorgelegen haben.

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen, einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen, sowie für Handwerkerleistungen kommt nur zur Anwendung, wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören und soweit sie nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Steuerermäßigungen für die vorgenannten begünstigten Leistungen nebeneinander in Anspruch genommen werden. Eine mehrfache Begünstigung für dieselbe Leistung ist jedoch ausgeschlossen. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Als Nachweis für das Finanzamt dient bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, die zum Jahresende von der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemalige Bundesknappschaft) erteilte Bescheinigung, in der die entstandenen Aufwendungen ausgewiesen sind. Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gelten die üblichen Nachweisregeln.

Bei Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen ist eine Rechnung und ein Zahlungsbeleg des Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug) als Nachweis erforderlich. Bar gezahlte Ausgaben sind nicht steuerbegünstigt.

## D. STICHWORTVERZEICHNIS

Abfindungen S. 24  
Abgabefrist S. 14  
Abgeltungsteuer S. 28 f.  
- Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen S. 28  
- Steuersatz S. 29  
Abschreibungen/Absetzungen für Abnutzung S. 31  
ärztliche Überwachung S. 43  
Alleinstehende S. 15  
Altenheime S. 39  
Altenwohnheime S. 39  
altersbedingte Erleichterungen S. 32  
Alterseinkünfte S. 11  
Alterseinkünftegesetz S. 11, 17, 25  
Altersentlastungsbetrag S. 36  
Alterskasse, landwirtschaftliche S. 17, 18  
Altersrente S. 13, 15, 16, 18  
Altersteilzeitleistungen S. 34  
Altersvermögensgesetz S. 22  
Altersversorgung, kapitalgedeckt, S. 19  
Altersvorsorge  
- betriebliche S. 22  
- private S. 22  
Altersvorsorgeleistungen, geförderte, S. 22  
Altersvorsorgevertrag S. 17  
- Bescheinigung über die Einnahmen aus dem, S. 22  
Altverträge (aus der privaten Rentenversicherung) S. 17, 22  
amtsärztliches Attest S. 43  
Angehörige von Pflegebedürftigen S. 49  
Anleihen S. 27  
Anschaffungskosten S. 32  
Ansparphase S. 18, 22

Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften S. 27  
Arbeitslohn S. 13  
Arbeitslosengeld S. 15  
Arztkosten S. 42  
asthmatische Beschwerden S. 44  
Aufgabe  
- eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens S. 32  
- eines Gewerbebetriebes S. 32  
- eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes S. 32  
- eines Mitunternehmeranteils S. 32  
- eines Teilbetriebes S. 32  
- ermäßigter Steuersatz bei einer Aufgabe S. 32  
- Freibetrag S. 32  
Aufwendungen S. 16, 31  
- für Arzneimittel, S. 42  
- für eine Begleitperson, S. 44  
- für Besuchsfahrten, S. 42, 45  
- für die Bewirtung von Trauergästen, S. 46  
- für Brillen, S. 42  
- für Diätverpflegung, S. 42  
- für Hilfsmittel, S. 42  
- für Hörgeräte, S. 42  
- pflegebedürftige Angehörige, S. 45 f.  
- für Stärkungsmittel, S. 42  
- für Verpflegungsmehraufwand, S. 43  
- für Zahnprothesen, S. 42  
Ausschüttungen aus GmbH-Beteiligungen S. 27  
außergewöhnliche Belastung S. 16, 38, 39, 42, 45  
Auszahlungsphase S. 22  
Badekur S. 43  
Basisversorgung S. 17, 18  
Beamtenpensionen S. 11, 13  
Beerdigungskosten S. 46  
Beitragsbemessungsgrenze S. 21  
Belastung  
- außergewöhnliche S. 6, 38, 39, 42, 45

Berufsunfähigkeit S. 19  
Beschäftigungsverhältnis S. 47  
Bescheinigungen  
- ärztliche, S. 42  
- der Versicherungsanstalt, S. 43  
- der Versorgungsträger S. 21  
Bestätigung der Beihilfestelle S. 43  
Bestandsrenten S. 11  
Besteuerung, nachgelagerte, S. 11, 22  
Besteuerungsanteil S. 11, 19  
Besteuerungsgrundlage S. 14  
Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen  
Personen S. 47  
Betriebsrente S. 13, 16  
Bezüge, wiederkehrende S. 13  
Bezug, gleichartiger S. 24  
Bundeskknappschaft S. 52  
Bundesverfassungsgericht S. 11  
Bundesversorgungsgesetz S. 34  
Darlehen S. 27  
Depotgebühren S. 29  
Deutsche Rentenversicherung 41  
- Knappschaft-Bahn-See S. 52  
Direktversicherung S. 17, 22  
Dividenden S. 13  
- aus Aktien, S. 27  
Eheähnliche Lebensgemeinschaft S. 46  
Einkommensteuer S. 11  
Einkommensteuererklärung S. 14  
- Verpflichtung zur Abgabe einer, S. 23  
Einkommensteuerpflicht, einkommensteuerpflichtig S. 11  
Einkommensteuerspitzensatz S. 29  
Einkünfte S. 12, 13  
Einkünfte aus Gewerbebetrieb S. 13

Einkünfte aus Kapitalvermögen S. 13, 27  
- was gehört zu diesen Einkünften, S. 27  
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft S. 13  
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit S. 13, 16, 24  
- welche Einnahmen gehören dazu, S. 24  
Einkünfte aus selbständiger Arbeit S.13  
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung S. 13, 31  
- was gehört dazu S. 31  
Einkünfte, in- und ausländische S. 13  
Einkünfte, sonstige S. 13, 17, 18  
Einlagen bei Banken S. 27  
Einnahmen S. 11, 12  
- aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als  
  stiller Gesellschafter S. 27  
- aus Kapitalvermögen S. 12  
- aus Vermietung und Verpachtung S. 12  
- steuerfreie, S. 33  
Elftes Buch des Sozialgesetzbuches S. 41, 46, 49  
Erhaltungsmaßnahmen S. 50 f.  
Ertragsanteil S. 15, 18, 21, 23  
Erwerbsfähigkeit, verminderte, S. 19, 25  
Erwerbsminderungsrente S. 18  
Fahrtkosten S. 43  
Finanzamt, örtlich zuständiges S. 15  
Freibetrag, Freibeträge S. 15, 16, 32  
- bei einer Betriebsveräußerung S. 32  
- bei einer Betriebsaufgabe S. 32  
Freistellungsauftrag S. 30 f.  
Gartenbauarbeiten S. 51  
Gartenpflege S. 47  
Gebäudeversicherungen S. 31  
geförderte Altersvorsorgeleistungen S. 22  
Gehalt S. 24  
geringfügiges Beschäftigungsverhältnis S. 47  
Gesamtbetrag der Einkünfte S. 14

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte S. 18  
Gewinnanteile S. 27  
Gratifikation S. 24  
Grenzsteuersatz S. 29  
Grundbesitzabgaben S. 31  
Grundfreibetrag S. 15  
Grundlagenbescheid S. 41  
Grundpflege S. 46  
Günstigerprüfung S. 29  
Guthaben bei Banken S. 27  
Handwerkerleistungen S. 50 f.  
Haushaltersparnis S. 43  
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse S. 47  
Haushaltsnahe Dienstleistungen S. 48  
Haushaltsscheckverfahren S. 47, 52  
hauswirtschaftliche Versorgung S. 46  
Heilkur S. 43  
Heilpraktikerkosten S. 42  
Heimgesetz S. 40  
Heimunterbringung S. 39  
- Höchstbetrag für, S. 39  
- welche Heime werden anerkannt S. 39  
Herstellungskosten S. 32  
Heuschnupfen S. 44  
Hilfe im Haushalt S. 38  
- Ermittlung des Steuerabzugsbetrages S. 39  
Hinterbliebene S. 19  
- Pauschbetrag für, S. 35  
Hinterbliebenenbezüge S. 25, 35  
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften S. 35  
- nach dem Bundesentschädigungsgesetz S. 35  
- nach dem Bundesversorgungsgesetz o. ä. S. 35  
- nach der gesetzlichen Unfallversicherung S. 35  
Hinterbliebenenrente S. 18  
Kapitalvermögen S. 12, 13

Kapitalwahlrecht S. 18  
Kindererziehungsleistungen S. 35  
Kindererziehungszeiten S. 35  
Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen  
Rentenversicherung S. 34  
Kirchensteuer S. 16, 28 f.  
Klimakuren S. 44  
Krankenhauskosten S. 42  
Krankenversicherungszuschüsse S. 34  
Krankheitskosten S. 42  
Kuren im Ausland S. 44  
Kurkosten S. 43  
Lebensgemeinschaft, eheähnliche, S. 46  
Lebensversicherungen S. 27, 46  
- steuerfreie S. 27  
- steuerpflichtige S. 27  
Leibrenten S. 17 f, 36  
- sonstige, S. 22  
Leistungen  
- am Grundstück S. 51  
- einer Krankenkasse, S. 43  
- aus der Krankenversicherung S. 33  
- aus der Pflegeversicherung S. 33  
- aus der Unfallversicherung S. 33  
- zur Grundpflege, S. 46  
Lohn S. 24  
Lohnersatzleistungen S. 15, 33  
Mahlzeiten S. 47  
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung S. 43  
Minijob S. 24  
Minijob-Zentrale S. 52  
Modernisierungsmaßnahmen S. 50  
Nachkuren S. 45  
Nachlassverbindlichkeiten S. 46

Nachweis der Kurbedürftigkeit S. 43  
Nebentätigkeit, Einnahmen aus, S. 24  
Neurodermitis S. 44  
Nichtveranlagungsbescheinigung S. 30  
Öffnungsklausel S. 21  
Pauschbetrag S. 16  
- erhöhter für blinde und hilflose Menschen S. 38, 41  
- für behinderte Menschen S. 16, 37  
- Tabelle nach dem Grad der Behinderung S. 37  
- für Hinterbliebene S. 35  
- Nachweis für die Inanspruchnahme S. 40  
Pensionsfonds S. 17, 22  
Pensionskasse S. 17, 22  
Pflege von kranken, alten oder pflegebedürftigen  
Personen S. 47  
Pflegedienst S. 49  
Pflegegeld S. 46  
Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen S. 39  
Pflege- und Betreuungsleistungen S. 49  
Pflegerstufe III S. 41  
Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung S. 47  
Praxisgebühr S. 42  
Progressionsvorbehalt S. 33  
Psoriasis S. 44  
Reinigung der Wohnung S. 47, 48  
Renovierungsmaßnahmen S. 50  
Rente  
- aus umlagefinanzierter Zusatzversorgungseinrichtung, S. 23  
- Bruttobetrag der, S. 20  
- Laufzeit der, S. 22  
- mit Kapitalwahlrecht, S, 23, 27  
- steuerfreier Teil, S. 19  
- steuerpflichtiger Teil, S. 16  
Rentenanpassung S. 19

Rentenbeginn S. 15, 18  
Rentenbesteuerung S. 17  
- Neuregelung der, S. 17  
Rentenbezugsmitteilung S. 23  
- Inhalt der, S. 23  
- der Rentenversicherungsträger, S. 23  
- der Versicherungsunternehmen, S. 23  
Renteneinkünfte S. 14, 17  
Rentenerhöhung S. 19  
Rentenversicherung,  
- gesetzliche S. 13, 15, 17  
- private S. 17  
Reparaturkosten S. 31  
Rezeptgebühr S. 42  
Riester-Rente S. 17, 22  
Rürup-Rente S. 17, 19  
Ruhegehalt S. 24  
Ruhegeld S. 24  
Sachleistungen aus der gesetzlichen  
Rentenversicherung S. 34  
Schätzung von Besteuerungsgrundlagen S. 14  
Schuldzinsen S. 31  
Schuppenflechte S. 44  
Schwerbehindertenausweis S. 38, 41  
Schweregrad der Pflegebedürftigkeit S. 49  
Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches S. 35  
Selbstbeteiligung an Krankheitskosten S. 42  
Senioren  
- Steuererleichterungen für, S. 35  
Soldatenversorgungsgesetz S. 34  
Solidaritätszuschlag S. 16, 28  
Sonderausgaben S. 16  
Sonderzahlungen S. 25  
Sparerfreibetrag S. 30

Sparer-Pauschbetrag S. 31  
Steuerermäßigung S. 47 ff.  
Tantieme S. 24  
Teilrente S. 18  
Termingeschäfte S. 27  
Trauerkleidung S. 46  
Übereignung von Vermögenswerten S. 46  
Übergangsregelung S. 21  
Übergangszeitraum S. 19  
Umstellungsphase S. 11 f.  
Umzugskosten S. 48, 50  
Unfallruhegeld S. 41  
Unfallversicherung  
- gesetzliche S. 41  
- Träger der gesetzlichen S. 41  
Unterhaltsbeitrag S. 24  
Unterhaltsleistungen S. 13  
Veräußerung  
- eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens S. 32  
- eines Gewerbebetriebes S. 32  
- eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes S. 32  
- eines Mitunternehmeranteils S. 32  
- eines Teilbetriebes S. 32  
- ermäßigter Steuersatz bei einer Veräußerung S. 32  
- Freibetrag S.32  
Veräußerungsgeschäfte, private S. 13  
Vermietung und Verpachtung S. 13 f., 31  
Versorgung,  
- hauswirtschaftliche, S. 46  
- von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen S. 47  
Versorgungsamt S. 41  
Versorgungsbeginn S. 25  
Versorgungsbezüge S. 24, 36  
- an Wehr- und Zivildienstbeschädigte S. 34  
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, S. 25

Versorgungseinrichtungen, berufsständische S. 17, 18, 21  
Versorgungsfreibetrag S. 25  
- Bemessungsgrundlage für den, S. 25  
- für Ehegatten, S. 26  
Versorgungsleistungen von Pensionskassen, -fonds  
oder aus Direktversicherungen S. 17  
Versorgungsträger, ausländischer, S. 19  
Viertes Buch Sozialgesetzbuch S. 47  
Vorsorgekuren S. 44  
Waisengeld S. 24  
Waisenrente S. 18  
Wartegeld S. 24  
Wegebauarbeiten S. 51  
Werbungskosten S. 13, 15, 25, 29, 31  
- Pauschbetrag S. 25, 30  
Werksrente S. 13, 16  
Wertpapiere S. 27  
Wertpapierveräußerungsgeschäfte S. 27  
Witwengeld S. 24  
Witwen-/Witwerrente S. 18  
Wohnsitz S. 13, 14  
Zinsen, Zinseinnahmen S. 13, 30  
- aus sonstigen Kapitalforderungen S. 27  
Zivildienstgesetz S. 34  
Zubereitung vom Mahlzeiten S. 47, 48  
Zusammenveranlagung, zusammen veranlagte  
Ehegatten S. 13 f.  
Zuschüsse zur Krankenversicherung S. 34  
Zuständigkeit, örtliche S. 14  
Zweifachbesteuerung S. 21  
Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches S. 41



# E. ANLAGEN

## Mantelbogen zur Steuererklärung

2008

|    |  |   |   |
|----|--|---|---|
| 1  | <input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung   | <input type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage           | Eingangsstempel   |
| 2  |  | <input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags |   |
| 3  | Steuernummer   | 1234567890  |   |
| 4  | Identifikationsnummer (soweit schon erhalten)  | Steuerpflichtige Person (Stpfl.), bei Ehegatten: Ehemann                              | Ehefrau   |
|    |  | 12   345   678   901  | 12   345   678   902  |
| 5  | <b>An das Finanzamt</b>  |   |   |
| 6  | Musterhausen<br>Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt  |   |   |
| 7  | <b>Allgemeine Angaben</b> <small>Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. _____</small>  |   |   |
| 8  | Steuerpflichtige Person (Stpfl.), bei Ehegatten: Ehemann –Name   | Muster  | Geburtsdatum<br>07.03.1937  |
| 9  | Vorname  | Hans  | <b>Religionsschlüssel:</b><br>Evangelisch = EV<br>Römisch-Katholisch = RK<br>nicht kirchensteuerpflichtig = VD<br>Weitere siehe Anleitung |
| 10 | Straße und Hausnummer  | Teststraße 1  |   |
| 11 | Postleitzahl   | 00001   | Derzeitiger Wohnort<br>Musterhausen   |
| 12 | Ausgeübter Beruf   | Rentner   | Religion<br>EV  |
| 13 | Verheiratet seit dem   | Verwitwet seit dem  | Geschieden seit dem   |
|    | 07.07.1962   |   | Dauernd getrennt lebend seit dem  |
| 14 | Ehefrau: Vorname   | Hanna   | Geburtsdatum<br>13.04.1941  |
| 15 | Ggf. von Zeile 8 abweichender Name   |   | <b>Religionsschlüssel:</b><br>Evangelisch = EV<br>Römisch-Katholisch = RK<br>nicht kirchensteuerpflichtig = VD<br>Weitere siehe Anleitung |
| 16 | Straße und Hausnummer (falls von Zeile 10 abweichend)  |   |   |
| 17 | Postleitzahl   |   | Derzeitiger Wohnort (falls von Zeile 11 abweichend)   |
| 18 | Ausgeübter Beruf   | Rentnerin   | Religion<br>EV  |
| 19 | <b>Nur von Ehegatten auszufüllen</b>   |   |   |
|    | <input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung  | <input type="checkbox"/> Getrennte Veranlagung  | <input type="checkbox"/> Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung   |
|    |  |   | <input type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart   |
| 20 | Bankverbindung - Bitte stets angeben -   |   |   |
| 21 | Kontonummer  |   | Bankleitzahl  |
| 22 | Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort   |   |   |
| 23 | Kontoinhaber lt. Zeilen 8 und 9 oder:  | Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen)              |   |
| 24 | Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:   |   |   |
| 25 | Name   |   |   |
| 26 | Vorname  |   |   |
| 27 | Straße und Hausnummer oder Postfach  |   |   |
| 28 | Postleitzahl   | Wohnort   |   |
| 29 | <b>Unterschrift</b> Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 25, 46 des Einkommensteuergesetzes erhoben. Mir ist bekannt, dass Angaben über Kindschaftsverhältnisse und Pauschbeträge für Behinderte erforderlichenfalls der Gemeinde mitgeteilt werden, die für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten zuständig ist. |   |   |
| 30 |  |   | Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:  |
| 31 | Datum, Unterschrift(en)<br>Steuerklärungen sind eigenhändig - bei Ehegatten von beiden - zu unterschreiben.  |   |   |
| 32 | 2008EST1A011NET  |   | – Aug. 2008 –   |
| 33 | 2008EST1A011NET  |   | 034037/08   |

Steuernummer 1234567890

**Einkünfte im Kalenderjahr 2008** aus folgenden Einkunftsarten:

31 Land- und Forstwirtschaft  lt. Anlage L für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)  lt. Anlage G für Ehefrau

32 Gewerbebetrieb  lt. Anlage G für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)  lt. Anlage S für Ehefrau

33 Selbständige Arbeit  lt. Anlage S für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)  lt. Anlage N für Ehefrau

34 Nichtselbständige Arbeit  lt. Anlage N für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)  lt. Anlage N für Ehefrau

35 Kapitalvermögen  lt. Anlage KAP Die gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagung 1 602 € (zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bitte Anlage KAP abgeben).

36 Vermietung und Verpachtung  lt. Anlage(n) V Anzahl

37 Sonstige Einkünfte  Renten lt. Anlage R für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)  Renten lt. Anlage R für Ehefrau

Private Veräußerungsgeschäfte, insbesondere aus Grundstücks- und Wertpapierveräußerungen, führten insgesamt zu einem Gewinn von weniger als 600 €, im Fall der Zusammenveranlagung bei jedem Ehegatten weniger als 600 € (bei Verlusten bitte Anlage SO abgeben).

38  lt. Anlage SO wurden nicht getätigt.  Zusammenveranlagung bei jedem Ehegatten weniger als 600 € (bei Verlusten bitte Anlage SO abgeben).

**Angaben zu Kindern / Ausländische Einkünfte und Steuern / Förderung des Wohneigentums**

39 lt. Anlage(n) Kind Anzahl lt. Anlage(n) AUS Anzahl lt. Anlage(n) FW Anzahl

**Sonstige Angaben und Anträge**

40 Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnl. Modelle i. S. d. § 2 b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)

**Einkommensersatzleistungen**, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 25 bis 27 der Anlage N eingetragen) lt. beigefügten Bescheinigungen

|     |                      |   |     |             |    |
|-----|----------------------|---|-----|-------------|----|
| 120 | Stpfl. / Ehemann EUR | = | 121 | Ehefrau EUR | 18 |
|-----|----------------------|---|-----|-------------|----|

**Nur bei getrennter Veranlagung von Ehegatten:**

42 Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist die Steuerermäßigung lt. den Zeilen 106 bis 112 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt %

43 Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die Sonderausgaben (siehe Zeilen 61 bis 76 der Anlage Kind) und die außergewöhnlichen Belastungen (siehe Seite 4, Anlage Unterhalt sowie die Zeilen 41 und 42 der Anlage Kind) in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrages aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt %

**Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2008:**

|                    |                  |     |     |
|--------------------|------------------|-----|-----|
| Im Inland ansässig | Stpfl. / Ehemann | vom | bis |
|                    |                  |     |     |
|                    | Ehefrau          |     |     |
|                    |                  |     | EUR |

46 Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 44 und / oder 45 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben (Bitte Nachweise über die Art und Höhe dieser Einkünfte beifügen.) 122

47 In Zeile 46 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34 b EStG 177

**Nur bei im Ausland ansässigen Personen, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:**

48 Ich beantrage, für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden.

49  Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beigefügt.  Die „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ ist beigefügt.

|    |   |     |     |
|----|---|-----|-----|
| 50 | Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte      | 124 | EUR |
| 51 | In Zeile 50 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34 b EStG | 177 | EUR |

**Nur bei im EU- / EWR-Ausland lebenden Ehegatten:**

52 Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beigefügt.

**Nur bei im Ausland ansässigen Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:**

53 Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beigefügt.

**Weiterer Wohnsitz in Belgien** (abweichend von den Zeilen 10 und 11) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten

54

**Verlustabzug**

55 Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10 d EStG zum 31. 12. 2007 festgestellt für  Stpfl. / Ehemann  Ehefrau

**Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2007**

56 Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2008 soll folgender Gesamtbetrag nach 2007 zurückgetragen werden

2008ESt1A012NET 2008ESt1A012NET

Steuernummer 1234567890

**Sonderausgaben**

Stpfl. / Ehemann EUR 52 Ehefrau EUR

|   |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
|---|--|---------------------------------|----------------------|------------------------------------|---------|-------------------------|
| 61  | Beiträge zu  |                                 |                      |                                    |         |                         |
|   | - gesetzlichen Rentenversicherungen u. zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen lt. Nr. 23 d. Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)  | 30                              |                      | 31                                 |         |                         |
| 62  | - landwirtschaftl. Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei Nichtarbeitnehmern, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen                       | 32                              |                      | 33                                 |         |                         |
| 63  | - freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie Pflichtbeiträge von Nichtarbeitnehmern zu den gesetzlichen Rentenversicherungen | 35                              |                      | 36                                 |         |                         |
| 64  | - eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) mit Laufzeitbeginn nach dem 31. 12. 2004<br>- ohne Altersvorsorgebeiträge, die in Zeile 76 geltend gemacht werden -       | 37                              |                      | 38                                 |         |                         |
| 65  | Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen lt. Nr. 22 der Lohnsteuerbescheinigung  | 47                              |                      | 48                                 |         |                         |
| 66  | Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)   | 62                              |                      | 63                                 |         |                         |
| <b>Bei Zusammenveranlagung ist die Eintragung für jeden Ehegatten vorzunehmen:</b>  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf   |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| - steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der Rentenversicherung) oder   |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 67  | - steuerfreie Arbeitgeberbeiträge (z. B. sozialversicherungspfl. Arbeitnehmer) oder  | 49                              | 1                    | 50                                 | 1       |                         |
| - steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte, Versorgungsempfänger) ?  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 1 = Ja<br>2 = Nein  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| <b>Nur bei steuerpflichtigen Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind:</b>  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 68  | Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung (nicht in Zeile 71 enthalten)   | 82                              |                      | 87                                 |         |                         |
| Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 69  | - gesetzlichen Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Kranken- und Pflegeversicherung lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung   | 53                              |                      | 54                                 |         |                         |
| 70  | - gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen - abzüglich steuerfreier Zuschüsse - bei Nichtarbeitnehmern (z. B. bei Rentnern)  | 84                              | 2.228,-              | 85                                 | 946,-   |                         |
| - freiwilligen Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Kranken- und Pflegeversicherungen  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 71  | - ohne Beiträge zu freiwilligen zusätzlichen Pflegeversicherungen in Zeile 68 -  |                                 |                      | 55                                 |         |                         |
| - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen   |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 72  |  |                                 |                      | 42                                 |         |                         |
| - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitallebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1. 1. 2005  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 73  |  |                                 |                      | 46                                 |         |                         |
| - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. 1. 2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 74  |  |                                 |                      | 44                                 |         |                         |
| - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in Zeile 76 geltend gemacht werden -   |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 75  | Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung lt. Nr. 24 der Lohnsteuerbescheinigung  | 64                              |                      | 65                                 |         |                         |
| 76  | Für die geleisteten Altersvorsorgebeiträge wird ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug lt. Anlage AV geltend gemacht   |                                 | Stpfl. / Ehemann     |                                    | Ehefrau |                         |
| 77  | <b>Renten</b>  | Rechtsgrund, Datum des Vertrags | 12                   | abziehbar %                        | 11      | tatsächlich gezahlt EUR |
| 78  | <b>Dauernde Lasten</b>   | Rechtsgrund, Datum des Vertrags |                      |                                    | 10      |                         |
| 79  | <b>Unterhaltsleistungen</b> an den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten lt. Anlage U   |                                 |                      |                                    | 39      |                         |
| 80  | <b>Kirchensteuer</b>   |                                 | 13                   | 2008 gezahlt                       | 14      | 2008 erstattet          |
| <b>Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung der Stpfl. / des Ehemannes</b>  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 81  | Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen  |                                 |                      |                                    | 17      | EUR                     |
| <b>Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung der Ehefrau</b>   |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 82  | Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen  |                                 |                      |                                    | 15      | EUR                     |
| <b>Spenden und Mitgliedsbeiträge</b>  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| (ohne Beträge in den Zeilen 86 bis 88)  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 83  | - zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke  | lt. beigef. Bestätigungen EUR   | +                    | lt. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR | 56      | 0,-                     |
| 84  | - an politische Parteien (§§ 34 g, 10 b EStG)  |                                 | +                    |                                    | 20      | 0,-                     |
| 85  | - an unabh. Wählervereinigungen (§ 34 g EStG)  |                                 | +                    |                                    | 70      | 0,-                     |
| <b>Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung</b>   |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| (lt. beigefügten Bestätigungen / lt. Nachweis Betriebsfinanzamt)  |  |                                 |                      |                                    |         |                         |
| 86  | in 2008 geleistete Spenden   |                                 | Stpfl. / Ehemann EUR |                                    |         | Ehefrau EUR             |
| 87  | Von den Spenden in Zeile 86 sollen in 2008 berücksichtigt werden   | 27                              |                      | 60                                 |         |                         |
| 88  | 2008 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in den Vermögensstock einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden  | 28                              |                      | 61                                 |         |                         |

2008ES1A013NET

2008ES1A013NET

Steuernummer 1234567890

**Außergewöhnliche Belastungen**

53

**Behinderte und Hinterbliebene**

|    | Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am | gültig von | bis    | unbefristet gültig         | Grad der Behinderung | ist beigefügt             | Nachweis hat bereits vorgelegen |
|----|---|------------|--------|----------------------------|----------------------|---------------------------|---------------------------------|
| 91 | Stpfl. / Ehemann  | 12         | 14     | 18                         | 1 = Ja 56            | %                         | <input type="checkbox"/>        |
| 92 | hinterblieben   | 16         | 1 = Ja | blind / ständig hilflos 20 | 1 = Ja               | geh- u. steh-behindert 22 | 1 = Ja                          |
| 93 | Ehefrau   | 13         | 15     | 19                         | 1 = Ja 57            | %                         | <input type="checkbox"/>        |
| 94 | hinterblieben   | 17         | 1 = Ja | blind / ständig hilflos 21 | 1 = Ja               | geh- u. steh-behindert 23 | 1 = Ja                          |

**Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt**

24 vom bis Aufwendungen EUR

Antraggrund, Name und Anschrift der beschäftigten Person oder des mit den Dienstleistungen beauftragten Unternehmens

**Heimunterbringung**

97 Stpfl. / Ehemann 26 vom bis Aufwendungen EUR

98 Ehefrau 27 vom bis Aufwendungen EUR

1 = ohne Pflegebedürftigkeit  
2 = zur dauernden Pflege

Art der Dienstleistungskosten Bezeichnung, Anschrift des Heims

**Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland**

100 Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person (en) Name anderer Pflegepersonen

Nachweis der Hilflosigkeit ist beigefügt hat bereits vorgelegen

**Unterhalt für bedürftige Personen**

102 Für die geleisteten Aufwendungen wird ein Abzug lt. Anlage Unterhalt geltend gemacht Anzahl

**Andere außergewöhnliche Belastungen**

| Art der Belastung | Aufwendungen EUR             | Erhaltene / zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen, Wert des Nachlasses usw. EUR |
|-------------------|------------------------------|---|
| 103               |                              |   |
| 104               |                              |   |
| 105               | Summe der Zeilen 103 und 104 |   |

**Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

18

**Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse**

106 Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Mini-Jobs - (Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung-Knappschaft Bahn-See bitte beifügen) 200 vom bis 201 bis 202 EUR

107 Art der Tätigkeit

108 Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt 205 vom bis 206 bis 207 EUR

109 Art der Tätigkeit

**Steuerermäßigung bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme von**

| haushaltsnahe Dienstleistungen | Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR |
|--------------------------------|---|
| 110                            | 210                                       |
| 111                            | 213                                       |
| 112                            | 214                                       |

Nur bei Alleinstehenden und Eintragen in den Zeilen 106 bis 112: Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen allein stehenden Person

Name, Vorname, Geburtsdatum

2008Est1A014NET

2008Est1A014NET

# Anlage R zur Steuererklärung

2008



1 Name **Muster**

2 Vorname **Hans**

3 Steuernummer **1234567890**

**Anlage R**  
 Jeder Ehegatte mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Stpf. / Ehemann  Ehefrau

## Renten und andere Leistungen

| Leibrenten  | 1. Rente                                    | 2. Rente                        | 3. Rente                        |
|---|---|---------------------------------|---------------------------------|
| 1 = aus gesetzlichen Rentenversicherungen   |   |                                 |                                 |
| 2 = aus landwirtschaftlichen Alterskassen   | 100 <input type="checkbox"/>                | 150 <input type="checkbox"/>    | 200 <input type="checkbox"/>    |
| 3 = aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen  |   |                                 |                                 |
| 4 = aus eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherungen, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31. 12. 2004 begonnen hat | Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.             | Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen. | Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen. |
| 5 Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung   | 101 EUR <input type="text" value="14.400"/> | 151 EUR <input type="text"/>    | 201 EUR <input type="text"/>    |
| 6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)   | 102 <input type="text"/>                    | 152 <input type="text"/>        | 202 <input type="text"/>        |
| 7 Beginn der Rente  | 103 <input type="text" value="01.04.2002"/> | 153 <input type="text"/>        | 203 <input type="text"/>        |
| 8 Vorhergehende Rente:  |   |                                 |                                 |
| Beginn der Rente  | 105 <input type="text"/>                    | 155 <input type="text"/>        | 205 <input type="text"/>        |
| 9 Ende der Rente  | 106 <input type="text"/>                    | 156 <input type="text"/>        | 206 <input type="text"/>        |
| 10 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeile 5 enthalten)   | 111 <input type="text"/>                    | 161 <input type="text"/>        | 211 <input type="text"/>        |
| 11 Öffnungsklausel: (Prozentsatz lt. Bescheinigung des Versicherers)  | 112 <input type="text"/> %                  | 162 <input type="text"/> %      | 212 <input type="text"/> %      |
| 12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am  | 113 <input type="text"/>                    | 163 <input type="text"/>        | 213 <input type="text"/>        |
| 13 bei Einmalzahlung: Betrag  | 114 <input type="text"/>                    | 164 <input type="text"/>        | 214 <input type="text"/>        |

| Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4)  | 1. Rente                     | 2. Rente                     | 3. Rente                     |
|---|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| 6 = aus privaten Rentenversicherungen   |                              |                              |                              |
| 7 = aus privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit           |                              |                              |                              |
| 8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) |                              |                              |                              |
| 14 Rentenbetrag   | 130 <input type="text"/>     | 180 <input type="text"/>     | 230 <input type="text"/>     |
| 15 Beginn der Rente   | 131 EUR <input type="text"/> | 181 EUR <input type="text"/> | 231 EUR <input type="text"/> |
| 16 Die Rente erlischt mit dem Tod von   | 132 <input type="text"/>     | 182 <input type="text"/>     | 232 <input type="text"/>     |
| 17 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am                            | 133 <input type="text"/>     | 183 <input type="text"/>     | 233 <input type="text"/>     |
| 19 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeile 15 enthalten)                        | 134 <input type="text"/>     | 184 <input type="text"/>     | 234 <input type="text"/>     |

2008AnIR121NET

- Aug. 2008 -

2008AnIR121NET

034028/08

Steuernummer 1234567890

**Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung**

|   | 1. Rente |                 | 2. Rente |                 |
|---|----------|-----------------|----------|-----------------|
|   | EUR      |                 | EUR      |                 |
| 31 Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung  | 500      |                 | 550      |                 |
| 32 Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung  | 501      |                 | 551      |                 |
| 33 Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag  | 502      |                 | 552      |                 |
| 34 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns  | 524      |                 | 574      |                 |
| 35 Bei unterjähriger Zahlung:<br>Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden   | 522      | Monat 523 Monat | 572      | Monat 573 Monat |
| 36 Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung   | 505      |                 | 555      |                 |
| 37 Beginn der Leistung  | 506      |                 | 556      |                 |
| 38 Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8a der Leistungsmitteilung            | 507      | 4.800           | 557      |                 |
| 39 Beginn der Rente   | 508      | 01.04.2002      | 558      |                 |
| 40 Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8b der Leistungsmitteilung | 509      |                 | 559      |                 |
| 41 Beginn der Rente   | 510      |                 | 560      |                 |
| 42 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am  | 511      |                 | 561      |                 |
| 43 Andere Leistungen aus einem Versicherungsvertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8c der Leistungsmitteilung     | 512      |                 | 562      |                 |
| 44 Erträge aus Altersvorsorgeverträgen oder einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 7 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8d der Leistungsmitteilung                      | 513      |                 | 563      |                 |
| 45 Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9 der Leistungsmitteilung   | 517      |                 | 567      |                 |
| 46 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeilen 31, 32, 36, 38, 40 und 44 enthalten)  | 516      |                 | 566      |                 |

**Werbungskosten**

|  | EUR |  |
|--|-----|--|
| 47 Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)      | 800 |  |
| 48 Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 19 (Art der Aufwendungen)     | 801 |  |
| 49 Werbungskosten zu den Zeilen 31, 43 bis 45 (Art der Aufwendungen) | 802 |  |
| 50 Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)                 | 803 |  |
| 51 Werbungskosten zu den Zeilen 36, 38 und 40 (Art der Aufwendungen) | 806 |  |
| 52 Werbungskosten zu Zeile 46 (Art der Aufwendungen)                 | 805 |  |

**Steuerstundungsmodelle**

|   |  |  |
|---|--|--|
| 53 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt) |  |  |
|---|--|--|

2008AnIR122NET

2008AnIR122NET



2008



Name **Muster**

Vorname **Hanna**

Steuernummer **1234567890**

Stpfl. / Ehemann  Ehefrau

**Anlage R**

Jeder Ehegatte mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

**Renten und andere Leistungen**

7

**Leibrenten**

1 = aus gesetzlichen Rentenversicherungen  
 2 = aus landwirtschaftlichen Alterskassen  
 3 = aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen  
 4 = aus eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherungen, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31. 12. 2004 begonnen hat

|     | 1. Rente                        | 2. Rente                        | 3. Rente                        |
|-----|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| 100 | 1                               | 150                             | 200                             |
|     | Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen. | Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen. | Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen. |
| 101 | EUR 9.600,-                     | EUR                             | EUR                             |
| 102 |                                 |                                 |                                 |
| 103 | 01.05.2006                      |                                 |                                 |
| 105 |                                 |                                 |                                 |
| 106 |                                 |                                 |                                 |
| 111 |                                 |                                 |                                 |
| 112 |                                 |                                 |                                 |
| 113 |                                 |                                 |                                 |
| 114 |                                 |                                 |                                 |

**Leibrenten** (ohne Renten lt. Zeile 4)

6 = aus privaten Rentenversicherungen  
 7 = aus privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit  
 8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

|     | 1. Rente                     | 2. Rente                     | 3. Rente                     |
|-----|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| 130 |                              |                              |                              |
|     | Bitte 6, 7 oder 8 eintragen. | Bitte 6, 7 oder 8 eintragen. | Bitte 6, 7 oder 8 eintragen. |
| 131 | EUR                          | EUR                          | EUR                          |
| 132 |                              |                              |                              |
| 133 |                              |                              |                              |
| 134 |                              |                              |                              |

2008AnR121NET

- Aug. 2008 -

2008AnR121NET

03402

Steuernummer 1234567890

**Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung**

|   | 1. Rente |           | 2. Rente |           |
|---|----------|-----------|----------|-----------|
|   | EUR      |           | EUR      |           |
| 31 Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung  | 500      |           | 550      |           |
| 32 Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung  | 501      |           | 551      |           |
| 33 Bemessungsgrundlage für den Versorgungs-freibetrag   | 502      |           | 552      |           |
| 34 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungs-beginns   | 524      |           | 574      |           |
| 35 Bei unterjähriger Zahlung:<br>Erster und letzter Monat, für den Versorgungs-bezüge gezahlt wurden  | 522      | Monat 523 | 572      | Monat 573 |
| 36 Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung   | 505      |           | 555      |           |
| 37 Beginn der Leistung  | 506      |           | 556      |           |
| 38 Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8a der Leistungsmitteilung            | 507      |           | 557      |           |
| 39 Beginn der Rente   | 508      |           | 558      |           |
| 40 Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8b der Leistungsmitteilung | 509      |           | 559      |           |
| 41 Beginn der Rente   | 510      |           | 560      |           |
| 42 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am  | 511      |           | 561      |           |
| 43 Andere Leistungen aus einem Versicherungsvertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8c der Leistungsmitteilung     | 512      |           | 562      |           |
| 44 Erträge aus Altersvorsorgeverträgen oder einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 7 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8d der Leistungsmitteilung                      | 513      |           | 563      |           |
| 45 Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9 der Leistungsmitteilung   | 517      |           | 567      |           |
| 46 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeilen 31, 32, 36, 38, 40 und 44 enthalten)  | 516      |           | 566      |           |

**Werbungskosten**

|  | EUR |
|--|-----|
| 47 Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)      | 800 |
| 48 Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 19 (Art der Aufwendungen)     | 801 |
| 49 Werbungskosten zu den Zeilen 31, 43 bis 45 (Art der Aufwendungen) | 802 |
| 50 Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)                 | 803 |
| 51 Werbungskosten zu den Zeilen 36, 38 und 40 (Art der Aufwendungen) | 806 |
| 52 Werbungskosten zu Zeile 46 (Art der Aufwendungen)                 | 805 |

**Steuerstundungsmodelle**

|   |  |
|---|--|
| 53 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt) |  |
|---|--|

2008AnIR122NET

2008AnIR122NET

## Antrag auf NV-Bescheinigung

|   |                        |  |
|---|------------------------|--|
| <b>An das Finanzamt<br/>Musterhausen</b>        |                        | Dieser Antrag ist nur erforderlich, wenn Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge 801 € (bei Ehegatten 1602 €) jährlich übersteigen. Ansonsten reicht ein <b>Freistellungsauftrag</b> an Ihr Kreditinstitut aus. Eine Bescheinigung wird nicht erteilt in Fällen des Verlustabzugs. |
| IdNr. (soweit schon erhalten)                   |                        |  |
| Antragstellende Person / Ehemann<br>12345678901 | Ehefrau<br>12345678902 |  |

### ANTRAG auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung (§ 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)

|       |  |   |   |
|-------|--|---|---|
| Zelle | 1 Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 20 09 gelten.  |   |   |
|       | <b>A. Allgemeine Angaben</b> ⓘ   |   |   |
|       | Antragstellende Person (bei Ehegatten: Ehemann)  |   |   |
| 2     | Name<br>Muster   | Geburtsdatum<br>07.03.1937                |   |
| 3     | Vorname<br>Hans  | Ausgeübter Beruf<br>Rentner               |   |
| 4     | Straße, Hausnummer<br>Teststraße 1   | Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr. |   |
| 5     | Postleitzahl<br>00001  | Wohnort<br>Musterhausen                   |   |
| 6     | Verheiratet seit dem<br>07.07.1962   | Verwitwet seit dem                        | Geschieden seit dem   |
|       | Dauernd getrennt lebend seit dem   |   |   |
|       | <b>Ehefrau</b>   |   |   |
| 7     | Vorname<br>Hanna   | Geburtsdatum<br>13.04.1941                |   |
| 8     | ggf. abweichender Name   | Ausgeübter Beruf<br>Rentnerin             |   |
| 9     | Bei abweichendem Wohnsitz: Straße, Hausnummer  |   | Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.   |
|       | Postleitzahl   | Wohnort                                   |   |
|       | <b>Steuerlich zu berücksichtigende Kinder</b>  |   |   |
|       | Vorname des Kindes<br>(ggf. auch abweichender Familienname)  |   | Geburtsdatum  |
|       | Bei Kindern ab 18 Jahren:<br>steuerlich zu berücksichtigen, weil   |   |   |
| 11    |  |   |   |
| 12    |  |   |   |
| 13    |  |   |   |
|       | <b>Die NV-Bescheinigung soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:</b>  |   |   |
| 14    | Name   |   |   |
| 15    | Vorname  |   |   |
| 16    | Straße, Hausnummer   |   |   |
| 17    | Postleitzahl   | Wohnort                                   |   |
| 18    | <b>Wurden Sie bisher zur Einkommensteuer veranlagt?</b><br><input type="checkbox"/> Ja, beim Finanzamt<br>Musterhausen<br>Steuernummer<br>1234567890 |   | <b>Wurde (Wird) für das Vorjahr ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer gestellt?</b><br><input type="checkbox"/> Ja, beim Finanzamt<br>Steuernummer |
| 19    |  |   |   |
| 20    |  |   |   |
|       | <b>Wurde bereits früher eine NV-Bescheinigung erteilt?</b>   |   |   |
| 21    | für die antragstellende Person / für den Ehemann   | <input type="checkbox"/> Nein             | Ja, vom Finanzamt   |
| 22    | für die Ehefrau  | <input type="checkbox"/> Nein             | Ja, vom Finanzamt   |
| 23    |  | <input type="checkbox"/> Nein             | Ja, vom Finanzamt   |
|       |  |   | Ordnungsnummer  |
|       |  |   | gültig bis  |
|       |  |   | 31. 12. <input type="text"/>  |
|       |  |   | 31. 12. <input type="text"/>  |
|       |  |   | 31. 12. <input type="text"/>  |
|       | <b>B. Benötigte NV-Bescheinigungen für:</b>  |   | Antragstell. Person/Eheleute  |
| 24    | Anzahl der benötigten Bescheinigungen  |   | 2   |

| Bitte unbedingt ausfüllen. Ihr Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden! |  |                                     |   |
|---|--|-------------------------------------|---|
| Zelle   | <b>C. Angaben zum voraussichtlich zu versteuernden Einkommen</b> ① ②   |                                     |   |
|   | (für das in Zeile 1 genannte Jahr)   | <b>20 09</b>                        | Antragstellende Person<br>(bei Ehegatten: Ehemann)<br>EUR |
|   |  |                                     | Ehefrau<br>EUR  |
| 31  | <b>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b>   |                                     |   |
| 32  | <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>  |                                     |   |
| 33  | <b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>  |                                     |   |
|   | <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>   |                                     |   |
| 34  | <b>Bruttoarbeitslohn</b> (ohne Versorgungsbezüge) aus allen Dienstverhältnissen  |                                     |   |
| 35  | <b>Werbungskosten</b> , wenn mehr als 920 €  |                                     |   |
| 36  | <b>Versorgungsbezüge</b> (Ruhegehälter, Pensionen)   |                                     |   |
|   |  | Antragstellende Person /<br>Ehemann | Ehefrau   |
| 37  | Beginn des Versorgungsbezugs   |                                     |   |
| 38  | <b>Werbungskosten</b> , wenn mehr als 102 €  |                                     |   |
|   | <b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> - Sparer-Pauschbetrag wird vom Finanzamt berücksichtigt-  |                                     |   |
| 39  | a) Dividenden, Zinsen usw. ③   |                                     |   |
| 40  | b) Veräußerungsgewinne   |                                     |   |
| 41  | <b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>  |                                     |   |
|   | <b>Sonstige Einkünfte</b> , insbesondere   |                                     |   |
| 42  | a) Leistungen (Renten und Einmalzahlungen) aus gesetzlichen Rentenversicherungen, aus landwirtschaftlichen Alterskassen und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen |                                     | 14.400  |
|   | Beginn der Rente   | 01.04.2002                          | 01.05.2006  |
| 44  | b) Leistungen (Renten und Einmalzahlungen) aus übrigen Renten (z. B. private Rentenversicherungen)   |                                     |   |
| 45  | Beginn der Rente   |                                     |   |
| 46  | Die Rente erlischt mit dem Tod von   |                                     |   |
| 47  | Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am  |                                     |   |
| 48  | c) Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung ④   |                                     | 4.800   |
| 49  | d) Einnahmen aus <b>anderen wiederkehrenden Bezügen</b>  |                                     |   |

**Weitere Angaben** - ggf. auf besonderem Blatt - (z. B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) -  
**Voraussichtliche Änderungen in den beiden auf das o. a. Kalenderjahr folgenden Jahren.**

**Hinweis:** Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Höhe Ihrer Kapitalerträge dem für Sie zuständigen Finanzamt und den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

**Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die ausgestellte NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.**

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:  
 (Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum

(Unterschrift der antragstellenden Person / des Ehemanns; bei minderjährigen Kindern: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) (Unterschrift der Ehefrau)

**Anträge bitte unterschreiben. Bei Ehegatten ist die Unterschrift von Ehemann und Ehefrau erforderlich.**

**Hinweis** nach den Datenschutzgesetzen: Die angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. Abgabenordnung in Verbindung mit § 44 a Abs. 2 EStG verlangt.

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf die Ausstellung einer NV-Bescheinigung, wenn Ihr Einkommen einschließlich der Kapitalerträge im Kalenderjahr den Grundfreibetrag je Person nicht übersteigt. Die NV-Bescheinigung wird regelmäßig für drei Jahre ausgestellt.

- ① Für minderjährige Kinder mit eigenen Einnahmen aus Kapitalvermögen, für die eine NV-Bescheinigung ausgestellt werden soll, ist vom gesetzlichen Vertreter jeweils ein gesonderter Antragsvordruck auszufüllen.
- ② Auch Einkünfte, die voraussichtlich negativ sind, sind hier einzutragen.
- ③ Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen, also einschließlich einer etwa einzubehaltenden Kapitalertragsteuer.
- ④ Bitte Leistungsmittlung beifügen.

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Finanzministerium  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Schiffgraben 10  
30159 Hannover  
[www.mf.niedersachsen.de](http://www.mf.niedersachsen.de)  
[pressestelle@mf.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@mf.niedersachsen.de)

**Gestaltung:**

Niedersächsisches Finanzministerium

**Foto Titelseite:**

© rosi - Fotolia.com

**Druck:**

LGN  
Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

**Stand:**

Februar 2009

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gern weiter. Dort können auch weitere Exemplare dieser Broschüre bezogen werden.

Diese Broschüre darf wie alle Broschüren der Niedersächsischen Landesregierung nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.